

Gustav Ludwig Schultze

Das Steuerwesen in den Land- und Seestädten und das Landzollwesen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Schwerin: Stiller, 1846

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769908756>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

MK

6741

6741.

~~Ms. 127.~~ MK-6141.

Das
Steuerwesen
in
den Land- und Seestädten
und das
Landzollwesen

des
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

vom
Stenerrath **Schulze** in Schwerin.



Schwerin.
Stiller'sche Hofbuchhandlung.

1846.

Das
Steuerwesen
in
den Land- und Seestädten
und das
Landzollwesen

des
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

vom
Steuerrath Schulze zu Schwerin.



Vorwort.

Die nachfolgende Zusammenstellung ist veranlaßt durch die Voraussetzung, daß bei den obschwebenden Verhandlungen über Verbesserung des vaterländischen Steuer- und Zollwesens es von Interesse sein werde, eine vollständige Uebersicht zu erhalten von der geschichtlichen Entstehung und dem gegenwärtigen Bestande derjenigen Steuern und Zölle, deren Umgestaltung vorzugsweise in Frage gestellt worden, und um so mehr, als die bezüglichen Gesetzes-Vorschriften, zum Theil von sehr altem Datum, sehr zerstreut und bisher nirgends an einer Stelle zusammengestellt und übersichtlich geordnet sind, manche Bestimmungen, die zur Kenntniß des Bestehenden diensam sind, auch bisher nicht durch den Druck veröffentlicht worden. Freilich kann es nicht die Absicht sein, ein völlig erschöpfendes Bild zu geben und dem Publicum etwas Vollendetes über unser Steuer- und Zollwesen zu liefern, sondern nur die wesentlichen Grundlagen, um die Uebersicht des Ganzen und die Auffindung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen demjenigen zu erleichtern, welcher sich von dem Einzelnen specieller zu informieren wünscht.

Die Darstellung bezieht sich

- I. auf die ordentliche Steuer für die Landstädte;
- II. auf den Landzoll;
- III. auf die Rostocker Accise; und
- IV. auf den Wismarschen Licent.

I.

Die landstädtische ordentliche Steuer.

Der landesgrundgesetzliche Erb-Vergleich vom 18ten April 1755 enthält in seinem 47sten Paragraphen den Tarif und Modus der ordentlichen landstädtischen Steuer, und sind darnach besteuert die Häuser, die Aecker und Wiesen, das Vieh, das Scharren- und Hauschlachten, das Getreide zur Mühle, der Handel und sonstiger Erwerb und Nahrung.

In wie weit diese Steuern alle Städtebewohner treffen oder für einzelne Exemtionen bestehen, darüber wird bei jedem Steuer-Capitel in der später folgenden Beschreibung desselben besonders das Nöthige angeführt werden; wegen der frühern Exemtionen wäre hier nur zu bemerken, daß in Gemäßheit des Convocationstags-Abschieds vom 4ten October 1808 vom 1sten Januar 1809 an der § 95. des Landesvergleichs, betreffend die Zurückgabe der Consumtions- und Viehsteuer an die in den Städten Wohnenden von Adel, auch übrige Eximirte geistlichen und weltlichen Standes, außer Wirkung gesetzt ist.

Die bis auf die heutige Zeit mit diesem, jetzt 90 Jahre alten Steuer-Modus vorgekommenen wesentlichen Veränderungen sind folgende:

- 1) Diese Steuer in allen ihren Capiteln und Ansätzen ist mit Uebereinstimmung der Stände unterm 31sten Mai 1783 einstweilen bis auf den vierten Theil erhöht, und ist diese s. g. erhöhte Steuer zum Abtrag der übernommenen Landkasten-Schulden und zu eigenen Bedürfnissen der Landschaft, gegen eine jährliche Recognition von 3000 Rthlrn. Meckl. Val. zur Unterstützung hülfsbedürftiger Großherzoglicher Patronat-Kirchen, bewilliget. Die erhöhte Steuer, die vom Tage ihrer Erhebung, vom 16ten Juni 1783 bis Johannis 1846 incl., also in 63 Jahren und $\frac{1}{2}$ Monat 1,221,399 Rthlr. 29 fl. 9 pf. Meckl. Val. und 239,400 Rthlr. 26 fl. 9 pf. N. Zwdr. eingetragen hat, wird mit der ordentlichen zugleich wahrgenommen, und von wem oder wofür die ordinaire Steuer zu zahlen ist, muß gleichzeitig auch die erhöhte Steuer entrichtet werden.
- 2) Das im Landes-Vergleich enthaltene Steuer-Edict verordnet, daß der einheimische Kaufmann nach dem Debit von jedem Thaler verkaufter Waare 1 Schilling an Steuer zahlen solle; weil aber die Ausführung dieser Bestimmung, wie es auch in der Natur der Sache liegt, von vorne herein eine große Menge von Schwierigkeiten mit sich führte, und zu vielen Beschwerden und allerlei Placereien Gelegenheit gab, wurde der Versteuerungs-Modus solchen Betreffs durch die später gesetzlich gewordene Regiminal-Entscheidung vom 22. November 1787 ad Gra-

vamen 45. der Städte in Steuersachen dahin abgeändert, daß vom einheimischen Kaufmann die Steuer nicht weiter vom Verkauf, sondern vom Einkauf (nach vorzulegender Factura) à Thaler mit 1 Schilling wahrgenommen werden solle. — Der edictmäßige Versteuerungs-Modus der fremden Kauf- und Handelsleute, Künstler, Handwerker, Vieh- und Pferdehändler in und außer Jahrmärkten ist dagegen unverändert derselbe geblieben, und haben diese von jedem Thaler gelöseten Geldes 2 Schillinge zu zahlen.

3) In Folge der ständischen Erklärung auf dem Rostocker Convocationstage vom 1. October 1808 sind vom 1. Januar 1809 an die §§ 62. und 63. des Landes-Vergleichs gänzlich außer Wirkung gesetzt, daher von da an die Zahlung der Bauhülfsgelder aus den Steuercassen aufgehört hat.

Die Steuer-Ordnung und auch die Steuereinnnehmer-Instruction, diese (nach § 68. des L.-Vergl.) ein integrierender Theil jener, sind weiter ihrem Wesen nach nicht geändert, sondern bis heute überall von Bestand geblieben; die im Laufe der langen Zeit erlassenen weitem, auf die städtische Steuer Bezug habenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsanleitungen, Entscheidungen, Erklärungen u. s. w., insonderheit durch die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf die mancherlei, durch die Zweckwidrigkeiten und Unzuträglichkeiten des Steuerwesens einerseits und durch die Verwaltungs-Manipulation andererseits erzeugten Beschwerden der Städte in Steuersachen ergangene gerichtliche Sentenz und die damaligen rechtsgültigen Resolutionen der Landes-Regierung, betreffen weder die Aufhebung oder Abänderung der Fundamental-Steuer-gesetze und der landesvergleichsmäßigen Steuersätze, sondern lediglich nur die Verwaltung, die Behandlungsart von Steuergegenständen und die Controle.

Zur Erhebung und Beaufsichtigung der Steuer in den (38) Landstädten sind Steuer-Einnnehmer und Steuer-Unterbefehle (Steuer-Aufseher, Mühlenschreiber, Thorschreiber) angestellt (jetzt zusammen 170). Letztere stehen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, außer in Sachen, so ad officium gehören. (§ 60. des L.-V.) In Schwerin, Güstrow und Parchim fungirt (nach §§ 52. 53. und 54. des L.-V.) bei den dortigen Steuerstuben noch ein Mitglied des Magistrats als Steuer-Inspector. Die Steuer wird (nach § 49. des L.-V.) in gewissen Stunden, Vor- und Nachmittags, erhoben, doch sind jüngst nach der Verordnung vom 4. Mai 1838 (Stück 20 des offic. Wochenblatts) die Geschäftsstunden der Steuer-, auch Landzoll-Behörden, namentlich für abzufertigende Reisende, bedeutend erweitert. Außer in den Städten Parchim, Grabow, Schwerin, Güstrow und Ribnitz, wo (nach § 50. des L.-V.) die Steuer-Receptur sich noch auf dem Rathhause befindet, recipiren die Steuer-Einnnehmer in ihren Privatwohnungen. Im Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Steuer-

defrauden, Berechnung der aufkommenden Strafgebühren, der Executions-Vollstreckung und des Recurses wird lediglich nach den normirenden Bestimmungen (in §§ 56., 57. und 58. des L.=B.) verfahren. Von dem Steuer-Ertrage deductis deducendis erhalten die Stadt-Cämmereien (nach § 64. des L.=B.) 5 Procent, die s. g. vigesima, ausbezahlt. Die (nach § 65. ibidem) an die Schützenzünfte in 34 Städten aus den Orts-Steuercaffen alljährlich zu zahlenden s. g. Königsschußgebühren betragen zusammen, resp. in Meckl. Bal. und in N.Zwdr., 1140 Rthlr. 36 fl. Die Städte Neubuckow, Malchow, Schwaan und Stavenhagen beziehen keine Königsschußgebühren, vermuthlich deshalb nicht, weil dort zur Zeit der Errichtung des Landes-Vergleichs keine Schützenzünfte existirt haben. Zu erlegen sind gesammte Steuern (nach § 48. des L.=B.) in gangbarer kleiner Münze, ohne Agio, d. h. in Mecklenburgisch Valeur (Courant); wer in N.Zwdr. zahlen will, muß dafür dasjenige in solcher Münzsorte erlegen, was die unterm 16ten Juli 1832 nach dem Course von $3\frac{1}{2}$ Procent publicirte Ausgleichungstabelle besagt. Auch hat seit 1stem Januar 1842 auf Befehl der Regierung das Preussische Geld zu den Steuercaffen angenommen werden müssen, und zwar der Preussische Thaler zu 41 fl. N.Zwdr., das 10 Sgr.=Stück (8 Ggr.) zu 13 fl. 8 pf. N.Zwdr., das 5 Sgr.=Stück (4 Ggr.) zu 6 fl. 10 pf. N.Zwdr., in kleinern Preussischen Münzsorten jedoch nicht.

Von den zu Anfang aufgeführten sieben Steuerarten gehören die Haus-, Acker- und Wiesen-, Vieh- und Erwerbsteuer zu den directen, die Schlacht-, Mahl- und Handelssteuer zu den indirecten Steuern, und sollen sie insgesammt nunmehr in kurzen und dem Plane dieser Zusammenstellung angemessenen Abrissen näher beschrieben werden.

A. Directe Steuern.

1) Die **Haussteuer**. Diese Steuer war dem ältern Steuer-Edict von 1708 gänzlich unbekannt, in dem von 1748 betrug sie respective für ein volles, ein halbes und ein viertel Haus 32 fl., 16 fl. und 8 fl. Erhöhet auf 1 Rthlr., 24 fl. und 12 fl. in dem jetzigen Steuer-Edict wurde sie deshalb, weil die frühere Mühlen- und Consumtionssteuer in diesem eine Minderung dadurch erlitt, daß der Scheffel Weizen beim Vermahlen statt 6 fl. auf 5 fl. heruntergesetzt wurde.

Befreiet von dieser Steuer sind die unbewohnten Häuser (Cap. I. et II. § 2. der Steuer-Einnehmer-Instruction), Staatsgebäude und Kirchen, und die Häuser der *piorum corporum*, welche vor dem angenom-

menen Normaljahr 1700 acquirirt sind. (Reg.=Rescr. vom 17. Aug. 1779.)

Ein bestimmter Maassstab bei Häuser=Catastrirungen wurde gesetzlich nicht festgestellt, daher die Principien dabei sehr divergiren, und im Allgemeinen nur auf erfahrungsmässiger Berücksichtigung der Vertlichkeiten, der Beschaffenheit und des innern Gelasses der zu catastrirenden Häuser zu beruhen scheinen; fast jede Stadt wird hiebei ihr Eigenthümliches haben. Nach den von den Magisträten (cfr. Cap. I. et II. § 1. und 4. der Str.=E.=Instr.) unentgeltlich anzufertigenden und als richtig zu attestirenden Häuser=Registern erheben die Steuer=Einnehmer in Quartal=Ratis die Haussteuer. Controlen zur ungekürzten Erhebung finden eigentlich nicht Statt, da diese Steuer der Defraudation sehr wenig blossgestellt ist.

Der Ertrag der Haussteuer war 1764	4245 Rthlr.
(40 Jahre später) 1804	5413 "
(dito) 1844	6777 "

2) **Die Ländereisteuer.** Das städtische Steuer=Edict von 1708 schreibt die Abgabe von Ländereien (Aeckern und Wiesen) nicht genau vor, sondern überläßt alles der Bestimmung nach jeder Stadt Zustand, Beschaffenheit und Bewandniß. Die Steuer=Ordnungen von 1748 und 1755 geben dagegen bestimmte Steuer=sätze, und diese sind folgende:

Von 1 Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt und alle Jahre besäet werden kann, à vier Scheffel Rostocker Maasse, wenn er besäet ist, sind an Steuer zu zahlen jährlich	4 fl.
Von 1 Morgen Acker, der in Schlägen liegt, jährlich	2 "
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey denn, daß etwas darin gesäet ist, welchen Falles der Morgen giebt	2 "
Von einem vier-spännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde erworben	2 "
Von einem zwei-spännigen Fuder	1 "
Von 100 Hopfenkuhlen	4 "

Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt wohnt — nämlich ein Fremder, der aber nach einer Declarator=Verordnung vom 11. Mai 1789 nur ein solcher ist, der nicht in der nämlichen Stadt oder Vorstadt wohnt, wo er Grundstücke an sich gebracht hat, — und dennoch Aecker und Wiesen auf dem Stadtfelde besitzt, steuert von allem doppelt. Die Wiesensteuer würde richtiger Heusteuer benannt, da die Wiesen nicht selbst gleich dem Acker zur Versteuerung kommen,

sondern der Heu=Ertrag der Wiesen. Von der Ländereisteuer sind einzig nur die vor 1700 acquirirten Grundstücke der *piorum corporum* (Reg.=Reser. vom 17. August 1779) befreiet. In dem Entwurf zum jetzigen Steuer=Edict waren die Wiesen nach Morgen mit 4 fl. besteuert, welches aber nachher in Fuder verändert ist, und zwar auf Betrieb der an Seen und Flüssen liegenden Städte wegen öfterer Ueberschwemmungen und daher ungewisser Aufkunft. Der Gärten gedachte das Steuer=Edict von 1748, aber ohne Bestimmung der Abgabe; im Erbvergleich sind sie weggelassen, obwohl es in dem vorläufigen, zwischen Ritter= und Landschaft berebeten Vergleich hieß: „von 1 Morgen Garten 4 fl.“ Da Hopfenkuhlen in den Städten nicht gehalten werden, so liefert dieser Ansaß überall keinen Steuer=Ertrag. Die Erhebung der Ländereisteuer geschieht Einmal im Jahr zu Martini, und zwar nach den von den Magisträten unentgeltlich zu edirenden und als richtig zu beglaubigenden Acker= und Wiesen=Registern. Unrichtige Angaben der Zahlungspflichtigen bei der Haus=, Acker= und Wiesensteuer werden mit dem vierfachen Steuer=Ergebniß bestraft. (Cap. I. et II. § 3. 5. 6. der Str.=E.=Instr.) So lange die Wiesen nicht nach einer gewissen Fuderzahl bonitirt werden, ist Unterschleif bei der Heusteuer nicht abzuwenden, und um so weniger, als die Thor=Controle nicht anzuwenden ist, da das Heu meistens in die Scheuren vor den Thoren gebracht wird.

Der Ertrag der Ländereisteuer war 1764	1857	Rthlr.
(40 Jahre später) 1804	2114	=
(dito) 1844	1481	=

- 3) **Die Viehsteuer.** Dies Steuer=Ergebniß ist ganz aus den ältern Edicten in das jetzige städtische Steuer=Edict übertragen, bis auf die Abgabe von s. g. Luxusperden, die nicht zum Ackerbau, sondern zu sonstigem Betribe und zum Vergnügen gehalten werden, welche bis dahin gegen Ackerbaupferde nicht erhöht besteuert waren.

Nach dem *modus contribuendi* ist zu versteuern:

das Ackerbau=Pferd mit jährlich	4 fl.
das Nichtackerbau=Pferd mit	8 =
ein Ochse oder Stier	4 =
eine Kuh	3 =
ein Schaf oder Hammel	1 =
ein Faselchwein	1 =
eine Ziege oder Bock	16 =
ein Stock Jammen	4 =

Entfreiet von der Viehsteuer sind die Füllen unter 3 Jahren, ein Stier oder Starke unter 2 Jahren, ein Ferkel unter $\frac{1}{2}$ Jahr, Lämmer unter 1 Jahr, das zum Feistmachen aufgestellte oder in die Weide oder Mast gejagte Vieh. (Cap. III. § 1. der Str.=E.=Instr.), und die Pferde Großherzogl. Militair- und Civildieners, die für selbige Fouragegelder bewilliget erhalten. (Regim.=Reser. v. 8. April 1777).

Die Viehsteuer wird nur einmal im Jahr, im Monat September erhoben, und zwar nach einem eigenen, nach den Aussagen der an Eidesstatt abzuhörenden Hirten, und nach der vorzunehmenden Aufzählung des Viehes in den Ställen, anzufertigenden Vieh-Register (§ 2. ebendas.) Wer von seinem steuerbaren Vieh das geringste verschweigt, wird das erste Mal mit dem vierdoppelten Steuer-Ergebniß, im Wiederholungsfall mit Confiscation des verschwiegenen Viehes bestraft. (§ 3. ibid.) Die Innensteuer steht nur zu Papier, die Cassé hat davon überall keine Einnahme, da Bienenstöcke in den Städten überall nicht gehalten werden, auch für eine gewisse Anzahl durchwinterter Bienenstöcke die Steuer noch wieder erlassen ist nach der Verordnung vom 15. November 1787.

Die Viehsteuer betrug 1764 1588 Rthlr.

(40 Jahre später) 1804 1797 =

(dito) 1844 2368 =

- 4) **Die Erwerbsteuer.** Diese kannten die ältern Steuer-Ordnungen nicht, sie ist eine neue des jetzigen Edicts. Künstler und Handwerker mußten nach den Steuer-Edicten von 1708 und 1748 von der Waare, welche sie zum Metier gebrauchten, eine Steuer zahlen. Die jetzige Erwerbsteuer (auch Handwerks-, Nahrungs- und Quartalssteuer genannt) zahlen nachgenannte Individuen:
- ein Herbergierer in kleinen Städten 1 Rthlr. jährl.
 - ein Herbergierer in großen Städten (nach der resol. ad Grav. 52. — Parchim, Büstrow und Schwerin) 2 = =
 - ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner, ohne Gesellen 1 = =
 - ein Künstler und Handwerker mit 1 Gesellen oder 2 Jungen 2 = =
 - ein Handwerker mit 3 Gesellen 3 = =
 - ein Handwerker oder Künstler mit 4 oder mehr Gesellen . 4 = =
 - ein Schornsteinfeger mit Gesellen 4 = =
 - ein Schweinschneider 4 = =
 - ein Tagelöhner, beweibt oder nicht 1 = =
 - Weiber, Knechte oder Mägde, die auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen 2 = =

Comödianten, Seiltänzer, Marionettenspieler, Marktschreier, Deulisten, Bruchschneider, Bärenzieher und dergleichen . 1 Rthlr. tägl. Mit Ausnahme der beiden letzten Positionen ist diese Steuer in vierteljährlichen Raten zu erlegen, und erhoben wird sie nach einer aufzunehmenden und vom Magistrat als richtig zu bescheinigenden Personaldesignation. (Cap. VII. § 14. der Str.=E.=Instr.)

Befreiet von der Erwerbsteuer sind die Bäcker und Schlächter (ibidem), weil sie schon sonst von ihrem Erwerbe durch die zu erlegende Mahl- und Schlachtsteuer zahlen; einstweilen (nach Reg.=Rescr. vom 17. September 1779) auch die Brauer und Brauntweinbrenner; dann diejenigen Handwerker und Tagelöhner, welche personae miserabiles sind, und sich als solche durch obrigkeitliche Bescheinigungen legitimiren; und endlich die Wittwen verstorbenen Künstler und Handwerker wegen Eines Gefellen. (Cap. VII. § 15. und 16. der Str.=E.=Instr.)

Eine Strafe für Defrauden bei der Handwerks-Erwerbsteuer ist im Steuer-Edict nicht festgestellt, und wahrscheinlich deshalb nicht, weil man die Ansicht gehabt, daß Unterschleif nach den Designationen über alle Erwerbsteuerepflichtige nicht wohl vorkommen könne. Die Natur dieser Steuer macht Betrug an sich auch eigentlich unmöglich, gleich wie sie lästige Controtren entbehrlich macht.

Der Steuerfatz: „Weiber, Knechte oder Mägde, die nicht dienen wollen“ ist zu keinen Zeiten zur Erhebung gekommen, und die Realisirung möchte ohne Verständigung und gemeinschaftliche Proceedur mit den Polizeibehörden den Steuer-Receptoren auch kaum möglich sein.

Alle Schausteller, Deulisten, Dentisten und dergleichen umherziehende Gewerbetreibende sind nach constanter Praxis je nach Umständen zur Zahlung von 1 Rthlr. Steuer pro Tag herangezogen, oder haben von der Lösung, nach zuvoriger Declaration, vom Thaler 2 fl. an Steuer zahlen müssen, welchen letztern Modus die Contribuenten vorziehen, weil sie nach ihrer willkürlichen Lösungs-Angabe billiger davon kommen, der immer aber nur ausnahmsweise zugestanden wird.

Die Erwerbsteuer-Ausfunft war 1764	6370 Rthlr.
(40 Jahre später) 1804	10,615
(dito) 1844	15,720

B. Indirecte Steuern.

1) Die Schlachtsteuer. Sie betrifft das Scharrenschlachten und das Haus-
 schlachten, und ist nach dem normirenden Tarif zu versteuern:

beim Scharrenschlachten			} ohne Unterschied groß oder klein.
ein Ochse oder Stier	1 Rthlr.	— fl.	
eine Kuh	— „	32 =	
ein Kalb	— „	6 =	
ein Schwein	— „	5 =	
ein Hammel, Ziege, Bock oder Schaf	— „	4 =	
ein Lamm	— „	2 =	
beim Hauschlachten			
ein Ochse oder Stier	1 Rthlr.	— fl.	
eine Kuh	— „	24 =	
ein Kalb	— „	4 =	
ein Schwein	— „	4 =	
ein Hammel, Ziege, Bock oder Schaf	— „	3 =	
ein Lamm	— „	1 =	

Die ältern Steuer-Edicte waren mit dem jetzigen übereinstimmend, nur war in ersteren noch frisches und geräuchertes Fleisch von andern Orten mit 3 pf. pro Pfd. besteuert. Die jetzige Steuerrolle für Scharrenschlachten ist im Durchschnitt $\frac{1}{4}$ höher als die für Hauschlachten.

Steuerbefreiungen bei dieser Abgabe haben überall nicht Statt; dagegen soll (nach § 6. ad Cap. IV. et V. der Str.=E.=Instr.) nur die Hälfte der Steuer erlegt werden von dem Vieh, das so zu Schaden gekommen, daß es zwar nicht zu curiren, aber doch noch zu schlachten und zu genießen ist.

Der Schlachtsteuer wegen ist es bei Strafe der Confiscation verboten, geschlachtetes Fleisch (auch nicht unter der Bedingung der Versteuerung) in die Städte einzubringen. Ausgenommen von diesem Verbot sollen allein sein arme Leute mit einigen Pfunden Fleisch, wenn anzunehmen ist, daß solches ihnen geschenkt worden, und dann die Posten, auf welchen frisches und geräuchertes Fleisch zu importiren ausdrücklich gestattet ist (Cap. IV. et V. §§ 4. und 5. der Str.=E.=Instr.).

Wer ohne zuvor gelöseten Steuerzettel (Steuer-Berichtigungs-Attest) schlachtet, wird bestraft für einen Ochsen mit 2 Rthlrn., für eine Kuh mit 1 Rthlr., für ein Schwein, Hammel, Schaf, Ziege, Lamm oder Kalb mit

16 fl., und der Buntler, der einen Bock unversteuert schlachtet, hat 1 Rthlr. an Strafe zu erlegen (§ 1. und 2. ad Cap. IV. et V. ibid.).

Der Ertrag der Scharren- und Hauschlachtsteuer ist

gewesen	1764	7236	Rthlr.
(40 Jahre später)	1804	8212	=
(dito)	1844	9683	=

2) **Die Mahlsteuer.** Solche Steuer ist zu erlegen von allen Städtebewohnern, die zum Vermahlen Getreide zur Mühle bringen, und zwar:

von einem Scheffel Weizen mit	5	fl.
= = = Roggen mit	3	=
= = = Malz mit	5	=
= = = Branntweinschrot mit	6	=
= = = Futterschrot mit	2	=
= = = Korn zu Grütze oder Graupen mit	2	=

Im Interesse dieser Steuer ist bei Strafe der Confiscation verboten, Mehl, Malz, Branntweinschrot und gebackenes Brod weder vom Lande noch sonst woher in die Städte einzubringen, mit alleiniger Ausnahme des Weizenmehls aus fremden Landen, welches außer und in Jahrmaktszeiten eingebracht werden darf. Auch dürfen Hand- und Grützmühlen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht gehalten werden; die concessionirten Grützmüller dürfen aber nur nach zuvoriger Lösung eines Steuerzettels Grütze vermahlen, Roggen, Malz, Branntweinschrot und Futterschrot auf der Grützerre aber überall nicht verarbeiten (Cap. VI. § 1. und 18. der Str.=E.=Instr.).

Exemptionen von der Mahlsteuer, außer für die steuerfreien Landmahlgäste, finden gar nicht Statt. Die Bewohner der Vorstädte und der Stadtburgen sind wegen ihrer Mahlsteuer=Erlegnisse nach einem — wenn gleich in allen Städten keineswegs übereinstimmenden — Deputat=Taxif fixirt, gemäß der Vorschriften im Cap. VI. § 20. und 21. der Steuer=Einnehmer=Instruction, und in Folge der rechtskräftigen Resolutionen über die schon früher erwähnten Beschwerden der Städte in Steuersachen, die wegen dieses Steuer Capitels überhaupt, insofern die Resolutionen den Wünschen der Städte entsprochen haben, mithin gleich den nachherigen rechtskräftigen Sentenzbestimmungen wirkliche Steuergesetze geworden sind, manches Interessante enthalten, was alles hier genau aufzuführen aber zu weit führen dürfte, daher auf die gedruckten Steuerbeschwerden mit den landesfürstlichen Resolutionen und der zu Halle gesprochenen, unterm 15. Januar 1798 publicirten Steuer=Urteil mit Entscheidungsgründen selbst verwiesen werden muß.

Die Müller und ihre Knechte müssen einen Eid leisten, daß sie den Gesetzen der Mahlsteuer halber alle Wege Genüge leisten wollen, und giebt es zu ihrer, ihnen lediglich freigestellten Auswahl zwei Eidesformel, nämlich die im Landes-Vergleich und die später durch das Gesetz vom 22. April 1836 gegebene.

Die Zeit im Sommer — Morgens 5 Uhr bis Sonnen-Untergang — und im Winter — Morgens 7 bis Abends 5 Uhr — während welcher die Müller nur Korn in den Mühlen von den Mahlgästen annehmen oder aus deren Häusern mit dem Mühlenwagen abholen dürfen, ist durch das Gesetz vom 9. Junius 1825 bestimmt. Das Korn der Steuerpflichtigen muß in, nach approbirten Rähmen gefertigten, und zum Zeichen dessen von den Steuerstuben gestempelten Säcken zur Mühle kommen; und die Mezenkisten in den Mühlen gleich den Kornböden der Mehlhandel treibenden Müller daselbst stehen unter Verschluß der zur Controle des mahlsteuerpflichtigen Verkehrs besonders angestellten Mühlenschreiber. Die verbotwidrigen Handlungen oder Unterlassungen in Mahlsteuer-Angelegenheiten sind in dem Gesetz respective mit Geldstrafen und mit Confiscation des Objects der Defraude verpönt (Cap. VI. § 3. 4. 6. 7. 8. 9. 13. 14. 15. 16. der Str.-E.-Instr.).

Die Mahlsteuer hat eingebracht 1764 . . .	36,915 Rthlr.
(40 Jahre später) 1804 . . .	42,913 =
(dito) 1844 . . .	32,589 =

Daß vor 80 Jahren die Mahlsteuer-Aufkünfte größer gewesen als jetzt, obwohl sie nach der sehr bedeutenden Populations- und Consumtions-Zunahme in so langer Zeit jetzt gegen damals um drei bis viermal höher seyn müßten, erklärt sich aus folgenden Hauptmomenten:

- a. die immer größer gewordene Abnahme des Gewerbes der Branntwein-Fabrikation in den Landstädten, herbeigeführt durch die große Vermehrung der ländlichen Brennereien, mit welchen die städtischen Fabrikanten der hohen Steuer und des ihnen viel theurer werdenden Betrieb-Materials halber niemals werden concurriren können;
- b. die seit einigen Jahren in Mode gekommene Fabrikation des Branntweins von Roggenmehl statt von Branntweinschrot, wegen des niedrigeren Tarifs für jenes als für dieses;
- c. die Benutzung steuerfreier Ingredienzien, als namentlich der Kartoffel zum Branntweinbrennen;
- d. die fortwährende Abnahme des Bierbrauens in den Städten;

- e. das immer mehr abnehmende Viehmästen mit Futterschrot, wohingegen man sich zur Ersparung der Mahlmeße und der Steuer zum Fettmachen des Viehes, namentlich der Schweine, wohlfeilerer und auch vortheilhafterer Mästungsmittel, als gebrüheter Erbsen, Gerste, Roggen, gekochter Kartoffeln, Branntweinschlamm u. s. w. bedient;
- f. die Zunahme des Imports von Branntwein aus Rostock (von dem in den Landstädten nur die geringe Nachsteuer von 6 Pfennigen à Thlr. des Einkaufs gezahlt wird);
- g. der auffallend größere Consum an Kartoffeln und andern Gemüsen; und
- h. der jetzt fast überall nachgegebene, schwer unter Steuer-Aufsicht zu nehmende Mehlhandel der Müller.

Um bloß bei der Branntweinschrotsteuer stehen zu bleiben, soll hier bemerkt werden, daß im Jahre 1825 noch 106,207 Scheffel Branntweinschrot zur Besteuerung kamen und 13,275 Rthlr. Steuer einbrachten, im Jahre 1844 aber nur noch 13,853 Scheffel Branntweinschrot versteuert wurden, und die Steuer hiefür nur 1731 Rthlr. betragen hat.

3) Die Handelssteuer. Diese haben zu zahlen:

jeder einheimische Kauf- und Handelsmann, er handle womit er wolle, auch Höcker und anderer Handlung Treibender, es bestehe dieselbe, worin sie wolle, in loco domicilii, vom Einkauf à Thlr. mit 1 fl.;

alle mit Wein und starken Getränken Handelnde von jedem Thaler eingekaufter Waare 3 fl., und

der fremde Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehhändler, in und außerhalb Jahrmärkten, von jedem Thaler gelöseten Geldes 2 fl. (also das duplum gegen den Inländer).

Nach unserm Modus soll die Steuer nicht vom Einkaufspreis, sondern vom Verkaufspreise erlegt werden; nach der Resolution vom 22sten November 1787 ad Gravamen 45 der Städte in Steuer-Angelegenheiten, die durch Anerkennung der Stände Gesetzeskraft erhalten hat, ist aber bestimmt: daß hinkünftig der einheimische Kaufmann seine Waaren bei der Einfuhr nur nach dem erweislichen Einkaufspreis, und was dahin zu rechnen ist, also mit Inbegriff aller bis zur Einbringung der Waaren in seinen Wohnort erforderlichen Ausgaben und Kosten zu versteuern schuldig sein solle.

Bemerkung. Da nun die ausgelegten Zollgefälle für die Waaren bis zum Bestimmungs-ort ebenfalls solchen Ausgaben und Kosten beigezählt werden müssen, so kommt hierbei das merkwürdige factum vor, daß in Mecklenburg der Kaufmann von erlegten Zollgefällen annoch die Steuer zu zahlen habe. Es ließen sich von unserm Steuerwesen der miraculösen Unzuträglichkeiten und Zweckwidrigkeiten noch manche andere aufzählen, doch kann hier dazu nicht der rechte Ort sein.

Von der Handelssteuer ist und sind frei:

alles was vom Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird; der Käufer aber, welcher damit Handlung treibt, muß die Waaren, Vieh, Producte u. s. w. edictmäßig versteuern, mit Ausnahme des Korns und des Rapps, sowohl vom Auslande als vom Inlande, womit auch steuerfrei gehandelt werden darf (Cap. VII. § 1. der Str.=E.=Instr. und Regim.=Rescr. vom 12. Octbr. 1822); was aber von Ausländern eingeführt wird, bleibt der gewöhnlichen Steuer unterworfen (Resol. ad Grav. 39); die einmal versteuerte und demnachst aus einer in die andere Stadt versandt werdende Waare (S. 10. Cap. VII. der Str.=E.=Instr.); alles, was Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Profession beziehen; jeder Nicht-Kaufmann wegen aller für das eigene Bedürfnis bezogen werdenden Waaren; alles Baumaterial der Neuanbauenden und ihre Häuser reparirenden Einwohner (S. 13. ebendas.); alle Sachen, die dem Trödelhandel angehören (Reg.=Rescr. vom 7. März 1768); die Abgebrannten in den Städten (S. 82. des L.=Vergl.); die ländlichen Guts-Producte (S. 252. des L.=Vergl.); die importanda der Ritterschaft (SS 286. und 287. des L.=Vergl.); die Transit- und Expeditionsgüter, (aber nach Beschränkungen) in specie Transito-Pferde (Verord. vom 12. December 1839); das Fabrikat inländischer Wollfabrikanten (Verord. vom 20. Februar 1832 und Regulativ vom 14. März 1836); die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock für im Lande angekaufte Waaren, Producte, Vieh u. s. w. zum Zweck des Transports nach Rostock (S. 141. des Rost. Erbvertrags vom 13. Mai 1788 und Regim.=Verord. vom 14. April 1812, 5. Julius 1823 und 9. August 1831);

Der Handelssteuerfreie darf unter keinerlei Vorwand und unter keinem Vorgeben für andere Leute, sie seien steuerpflichtig oder steuerfrei, Waaren mit verschreiben und an sie ablassen, weil solchenfalls der meiste Handel in Unterschleif sich auflösen würde (§ 13. Cap. VI. der Str.=E.=Instr.); und aller Handel auf dem platten Lande, so wie jede Waaren=Niederlage daselbst ist verboten (§ 252. und 253. des L.=Vergl. und Verord. vom 1. November 1828).

Von im Lande aufgekaufter Wolle erlegen einheimische Kaufleute à Thaler des Einkaufs nur 6 Pfennige, und fremde Aufkäufer und Handelsleute 1 Schilling (Cap. VII. § 2. und 3. der Str.=E.=Instr.). Von in Rostock erhandelter Waare zahlen die Kaufleute nur noch 6 Pfennige vom Thaler des Einkaufs, die s. g. Nachsteuer (Cap. VII. § 11. *ibid.*). Von hier zu Lande gemachten Holzankäufen haben die fremden Holzhändler gleich den einheimischen ebenfalls nur 1 Schilling vom Thaler des Einkaufs an Steuer zu erlegen (Reg.=Rescr. vom 21. December 1768). Die Unterthanen des Großherzogthums Strelitz, — nicht aber die des Fürstenthums Rasteburg — zahlen die Steuer zum ordinären Modo, namentlich die Handelssteuer nach demselben Maßstabe, wie der Landes-Vergleich sie für Inländer vorschreibt, nach der Convention vom 7. December 1833; und auch hinsichtlich der Abgaben von den aus Rostock bezogenen Waaren soll der Strelitzsche Unterthan statt der ordinären Steuer nur dieselbe Nachsteuer zu erlegen haben, die nach § 11. ad Cap. VII. der Steuer=Einnehmer=Instruction von dem Käufer in den diesseitigen Landstädten bezahlt werden muß. Die Einwohner der Stadt Lübeck sind bei der Steuer vom Handel den Mecklenburgischen Einwohnern ganz gleichgestellt, gehören also nicht zu den Fremden, die die doppelte Steuer zu zahlen haben, (publ. vom 5. Junius 1817), und auf Jahrmärkten sind sie ebenso auch ganz frei von jeglicher Handelssteuer=Zahlung (§ 8. ad Cap. VII. der Str.=E.=Instr.). Wie die Einwohner Wismar's zur hier verhandelten Steuer stehen, wird sich später angeben finden.

Die Controle=Maßregeln dieser Steuer wegen finden sich im § 5. ad Cap. VII. daselbst angegeben; doch giebt es außer dieser gesetzlichen Bestimmung noch manche andere Vorschriften und Verordnungen, die die Sicherstellung der Handelssteuer=Gefälle angehen und im Laufe der Zeit erlassen sind. Unterschleife und Ordnungswidrigkeiten werden hier nach Vorschrift der Steuer=Ordnung arbitrair bestraft.

Die Aufkünfte der Handelssteuer waren 1764 . . .	12,005	Rthlr.
(40 Jahre später) 1804 . . .	26,535	=
(dito) 1844 . . .	47,063	=

Außer der Versteuerung nach dem Edict bei allen Positionen hat man sich mit einigen Contribuenten ihrer Steuer=Ergebnisse wegen auch fixirt, doch nur mit sehr wenigen, und werden Steuerbehandlungen nur da anwendlich gefunden, wo besondere Localursachen oder eigenthümlicher steuerpflichtiger Betreib die edictmäßige Erhebung fast ganz vereiteln, oder doch so kostbar machen würde, daß der Ertrag davon absorbiert wird.

Zum Schluß dieses geschichtlichen exposé über das landstädtische Steuerwesen sollen die Erträge aus den einzelnen Steuer=Capiteln hier noch in Eine Summe gebracht werden;

es war der Gesamt=Steuer=Ertrag	1764	70,216	Rthlr.	Meckl.	Bal.
(40 Jahre später)	1804	97,499	=	=	=
(dito)	1844	116,681	=	Rzwdr.	

II.

Der Landzoll.

Der Ursprung dieses Binnenzolles ist sehr alt und rührt aus den Zeiten her, wo die Regenten sich für den Schutz der Kaufmannsgüter bei ihrem Transport von den Kaufleuten nach dem Charakter der Brücken-, Wege- und Geleitzgelder bezahlen ließen; und eine solche Abgabe für sicheres Geleit von, die Zollstätten passirenden, Waaren, Producten, Vieh u. s. w. ist auch der Mecklenburgische Landzoll. Die ausführliche Zollgeschichte Mecklenburgs darf hier aber nicht erwartet werden. Denn da in den historischen und überall unzusammenhängenden Angaben über das Zollwesen unserer Lande sehr große Verwirrung herrscht, so unterliegt es gewiß vielen und großen Schwierigkeiten, genügende Klarheit über das Ganze zu verbreiten, und jedenfalls müßte man für die umfassende Zollgeschichte eine eigene Ausarbeitung bestimmen.

In Ansehung der im ganzen Lande zerstreut liegenden Zölle soll es bei dem XVten Artikel der Reversalen vom Jahre 1621, der also lautet:

„Die Erhöhung der Zölle fürs Junfzehende, betreffend, wollen Wir dieselben, dem alten gewöhnlichen Herkommen nach und einem jechlichen bei seiner hergebrachten Exemption und Freiheit derselben, unbeeinträchtigt verbleiben lassen.
 „Und da von den Hausvoigten, Land=Reutern und Zöllnern dem zu wiedern einiger Mißbrauch eingeführet worden, wollen Wir solches auf gebührende Notification wiederum abschaffen.“

verbleiben, wie auch im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §§ 280. bis 292., zugesichert ist. Nur die bis zum Jahr 1621 vorhanden gewesenen Zölle sind rechtsgültig; wären nach diesem Normaljahr angelegte Zölle vorhanden, so müßten sie als unstatthaft wiederum aufgehoben werden.

Im Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin giebt es zur Zeit 27 Haupt = Landzollstellen mit 53 Neben = und Wehr = Zollstellen, im Ganzen also 80 Zollstätten. Diese sind folgende:

- 1) zu Boizenburg, mit 6 Neben zöllen zu Dorf Gallin, Dorf Greven, Horst, Lüttenmark, Soltow, Schildmühle.
- 2) Zu Neubuckow.
- 3) Zu Crivitz, mit 6 Neben zöllen zu Forstthof und zu Dorf Gaedebehn, Rönkendorfer Mühle, Suckow.
- 4) Zu Dömitz, mit 6 Neben zöllen zu Findenwirunshier, Niendorf, Polz, Vielank, Woosmer Mühle, Woosmer Dorf.
- 5) Zu Gadebusch.
- 6) Zu Gnoyen.
- 7) Zu Grabow, mit 3 Neben zöllen zu Eldena, Gorlosen, Zierzow.
- 8) Zu Grevismühlen, mit Wehrzoll zu Klütz.
- 9) Zu Gr. Grenz.
- 10) Zu Güstrow.
- 11) Zu Hagenow, mit 5 Neben zöllen zu Garlitz, Gudow, Quassel, Redefin, Sudentrug.
- 12) Zu Neukalden.
- 13) Zu Laage.
- 14) Zu Langsdorf.
- 15) Zu Lübz, mit 5 Neben zöllen zu Marnitz, Poltnitz, Rebow, Siggelkow, Suckow.
- 16) Zu Neustadt, mit 6 Neben zöllen zu Blievensdorf, Herzfeld, Jasnitz, Stolpe, Wöbbelin, Strohkirchen.
- 17) Zu Parchim.
- 18) Zu Plau.
- 19) Zu Rehna.
- 20) Zu Ribnitz.
- 21) Zu Schwerin, mit 5 Neben zöllen zu Banzkow, Plate, Ortfrug, Pampow, Dorf Meteln.
- 22) Zu Sternberg, mit 3 Neben zöllen zu Neukrug, Weitendorf, Wihin.

- 23) Zu Tessin.
 24) Zu Waren.
 25) Zu Wittenburg, mit 5 Nebenzöllen zu Rogel, Rowahl, Balluhn, Bellahn, Püttelkow.
 26) Zu Wredenhagen, mit 4 Nebenzöllen zu Buchholz, Grabow, Neukrug, Dammwolde.
 27) Zu Zarrentin.

Von den 80 Zollstätten liegen 38 an der Grenze oder doch in der Nähe derselben, und zwar an der westlichen 18, an der südlichen 14, an der östlichen 4, an der nördlichen 2; und 42 Zölle liegen so ziemlich gleichmäßig vertheilt mitten im Lande. Die frühern Zollverpachtungen haben längst aufgehört, und werden alle Zölle für Großherzogl. Rechnung administrirt; der Wehrzoll zu Klütz ist ein Erbpachtzoll, und daß die Wredenhagenschen Zölle noch verpachtet sind, hat seinen Grund lediglich darin, daß man für die dortigen Ortschaften keine geeignete Leute zur Zolldienstführung bisher hat finden können.

Die Neben- und Wehrzölle dienen ohne Unterschied nur zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Sicherstellung der Zoll-Entraden; denn ein Commerzirender oder sonst Zollpflichtiger, der den Hauptzoll berührt, zahlt nur auf diesem allein und nicht noch einmal auf den zu diesem gehörigen Nebenzöllen, und berührt er erst einen der letztern, so ist er auf dem Hauptzoll frei. Eine weitere Bedeutung haben die Bezeichnungen von Haupt- und Nebenzöllen, insofern sie die Zollpflicht angehen, nicht. Der Zoll zu Nehna, wenn derselbe gleich den Hauptzöllen beigezählt wird, ist doch gewissermaßen nur als Nebenzoll von Gadebusch zu betrachten, wenigstens ist es seit undenklichen Zeiten so gehalten, daß wer beide Zölle zugleich passirt, nur auf einem zu zollen nöthig hat. Von den Nebenzöllen sind in neuerer Zeit mehrere aufgehoben oder doch einstweilen gelegt, und zwar deshalb, weil sie gar keinen oder doch zu geringfügigen Ertrag lieferten, oder weil durch neu angelegte Straßen ihre Lage für den Augenblick werthlos geworden war.

Eine eigentliche Zollgrenze gegen das Ausland ist die Landesgrenze nicht, und ebensowenig giebt es gesetzlich eigentliche Zollstraßen, die den Reisenden, welche zollbaare Waaren, Vieh u. dergl. m. führen, zum Einhalten vorgeschrieben werden könnten. Wenn einige wenige Straßen und Nebenwege aber allerdings nicht passirt werden dürfen, worüber es bestimmte Verbote giebt, so sind diese wohl weniger des Zolles wegen erlassen, als mehr aus polizeilichen oder andern Rücksichten.

Unsere Zoll-Einrichtungen sind auch überall kein Zollsystem zu nennen, denn sie bezwecken nicht Schutz, Leitung und Aufschwung der inländischen Industrie und des

Verkehrs, sondern wir sehen in unserm Zollwesen an und für sich eine bloße Steuer, die aber ohne jegliche Zollordnung, ohne eigentliche Zollgesetze, bloß nach von einander abweichenden, der willkürlichen Auslegung überall bloßgestellten, und weit über 200 Jahre alten Zoll-Rollen erhoben wird, überall zum Druck und zur Belastung unserer commerziellen und industriellen, und somit unserer finanziellen Kräfte, und schon deshalb kann und muß unser Zollwesen, wie es sich der im § 289. des landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs verheißenen Revision und zeitgemäßen Umarbeitung ungeachtet, von Anfang bis auf heute ohne alle wesentliche Veränderungen erhalten hat, nur höchst verwerflich erscheinen.

Anlangend Immunitäten beim Landzoll, so haben solche bleibend:

- 1) Die Ritterschaft, nicht nur von allem, zu ihrer Haushaltung bedürftigen Vieh und sonstigem Zubehör, ingleichen von allen, zur Erbauung oder Befestigung ihrer Wohnhäuser, Scheuren, Ställe und anderer Gebäude auf den adelichen Gütern erforderlichen Materialien, sondern auch ausdrücklich von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hampf, Butter, Käse, Honig, auch von der Wolle und dergleichen, so sie auf ihren Gütern gebauet und entübriget, und entweder daselbst oder in den Landesstädten, oder außerhalb Landesverkaufs, folglich mit allen übrigen Producten, sie mögen Namen haben wie sie wollen; nach § 286. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.
- 2) Die Pächter oder Landbegüterten und der Großherzoglichen Domainen wie ad 1., nicht aber die ritterschaftlichen und Domanal-Bauern, auch nicht die Erbzinsleute (sfr. Verordnung vom 3. April 1837).
- 3) Die Schäfer von den Schafen, welche im Lande bleiben, und beim Umzug der Schäfer von einem Ort zum andern und nicht zum Verkauf an Fremde getrieben werden; nach § 285. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.
- 4) Die ritterschaftlichen Eingefessenen des Stargardschen Kreises, wie solche der Ritterschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises in den §§ 280. 286. 287. 288. und 289. des Landes-Vergleichs zugesichert ist; nach der Regim.-Verordnung vom 28. Juni 1826.
- 5) Inländisches Fürstengut, nach altem Herkommen. Ausländisches Fürstengut jedoch niemals anders, als wenn nicht ein Freipaß Serenissimi s. Ministerii, s. Camerae producirt werden kann (Verordnung vom 2. Febr. 1788).
- 6) Die Prediger, Küster und Schulmeister in den fürstlichen Domainen, wenn sie mit ihren Effecten umziehen; nach der Verordnung vom 6. Januar 1783.

- 7) Die Kirchen für ihre Glocken und anderes Eigenthum, auch Baumaterialien; nach der Verordnung vom 16. Mai 1786.
- 8) Die Salzfahrer für Salz aus der inländischen Saline zu Sülz, gegen gehörige, näher vorgeschriebene Bescheinigung; nach der Verordnung vom 18. Decbr. 1819.
- 9) Alle Postgüter nach altem Herkommen.
- 10) Die Bürger und Handelsleute der Seestadt Rostock für solche Waaren und angekaufte Landesproducte, die noch als volles und wahres Eigenthum derselben bis an den Bestimmungsort transportirt werden; nach den Verordnungen vom 14. April 1812, 5. Juli 1823 und 9. August 1831.
- 11) Die Einwohner in Laage, Grabow und Parchim für alle Waaren und Sachen, die sie als ihr alleiniges und unverkauftes Eigenthum vom Wohnort ausführen; nach den Verordnungen vom 2. October 1793, 29. Junius 1802 und 28. Julius 1826. Jedoch gilt diese Zollfreiheit nur für die Zollstätten in den genannten Städten selbst, bei andern Zöllen nicht.
- 12) Alle Zollstätten wegen dorthin eingebracht werdender und dort bleibender Waaren, Effecten, Vieh u. s. w. mit alleiniger Ausnahme von Schwerin, Ribnitz und Gadebusch, wo Eingangszoll zu zahlen ist für alle importirte Gegenstände, das Schlachtvieh der Schlächter allein ausgenommen.
- 13) Militair=Effecten und sonstiges Eigenthum des Militairs und einstweilen:
- 14) Der Lübbeener Gyps; nach der Verordnung vom 1. April 1837.
- 15) Die inländischen Wollfabrikanten für eigene Wollfabrikate; nach den Verordnungen vom 20. Februar 1832 und 14. März 1836.
- 16) Die Wollmärkte zu Güstrow, gegen Zahlung von 2 fl. für jeden Stein Wolle; nach der Verordnung vom 26. April 1837.
- 17) Die Buttermärkte zu Grabow, gegen Zahlung von 2 fl. für jeden Centner Butter; nach der Verordnung vom 26. April 1837.
- 18) Nach der unterm 2. Februar 1841 mit der Königlich dänischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, beim Durchgang durch das hiesige Großherzogthum die Butter, Rappsaat, Pöckelfleisch, Felle, Federkiele, Knochen und Lumpen aus dem Herzogthümern Lauenburg und Holstein, auch Fürstenthum Lübeck, wenn solche Gegenstände mit obrigkeitlich beglaubigten Certificaten über ihren Ursprung versehen sind.
- 19) Das Material zur Mecklenburgischen Eisenbahn bis dahin, daß solche Bahn=Anlagen dem Verkehr eröffnet sein werden; Reg.=Rescr. vom 26. März 1846.

Audere Zollbefreiungen als die vorerwähnten finden nicht Statt, und selbst diese bleiben unbeachtet, wenn der Transportant bei Passirung der Zollstelle sich wegen seiner Immunität nicht genügend ausweisen kann.

Die Convention mit dem Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz vom 7. Decbr. 1833 angehend, so ist im § 2. derselben der Landzölle (auch der Wasserzölle) wegen darin bestimmt, daß die Unterthanen des einen Großherzogthums in dem andern, nach Zollrollen, wie die übrigen Landes=Einwohner beurtheilt werden sollen, ohne jedoch auf die besonderen Vorzüge, welche hin und wieder den Bewohnern des Zollorts ertheilt sind, Anspruch machen zu können.

Die Zollverwalter in den Städten sind meistens die Steuer=Einnehmer — eine Trennung der Steuer= und Landzollverwaltung ist auch aus mancherlei Gründen unangemessen —, und die Zöllner auf dem platten Lande sind entweder die Müller, Krüger, Schulzen u. a. m. (die Schulmeister sollen aber nicht Zöllner sein), und an Gebühren kommt ihnen nur zu 1 Schilling für jeden auszustellenden Zollzettel (nach § 286. des L.=B.), und dieselbe Gebühr für die Visirung eines jeden Zollfreipasses (nach uraltem Herkommen).

Die vorhandenen wenigen Verfügungen und Instructionen, die auf die Landzoll=Verwaltung Bezug haben, und die auch nur unzusammenhängende Bestimmungen enthalten, werden hier ihrem Inhalte nach nicht weiter angegeben, da sie zur bloßen Kenntnißnahme des Mecklenburgischen Landzollwesens wenig oder gar nicht interessiren. Wesentlicher Veränderungen hat dasselbe auch zu keinen Zeiten sich zu erfreuen gehabt, im Gegentheil, wenn man einige wenige im Laufe der Zeit ergangene Erlasse, die aber nur Ermäßigungen einzelner Zollsätze oder Gleichstellung zur niedrigsten Position, z. B. für Taback, Butter, Wolle u. a. m., und dann die Controlle und Administration angehen, als wohin gehört, die in Bärensprung's Gesetzsammlung abgedruckte, aber eigentlich nie practisch angewandte Landzoll=Instruction vom 10. December 1766, abrechnet, kann man behaupten, daß das Zollwesen noch jetzt ist, wie es zu Anfang vor mehreren hundert Jahren war.

Die Zollgefälle werden auf jeder Zollstätte nach der für selbige normirenden Zollrolle erhoben, und sind alle Gegenstände, welche über die Grenze des Großherzogthums ein= oder ausgeführt, durchgeführt, oder von einem Ort zum andern transportirt werden, insofern sie nicht nach Gesetz oder Herkommen ausdrücklich befreiet sind, auf den berührt werdenden Zollstellen der Zollpflicht unterworfen. Im Besiz von Original=Zollrollen sind die Zollämter nicht, sondern erheben diese nur nach ihnen vorliegenden, aus verschiedener Zeit datirten respective beglaubigten und simplen Abschriften von Zollrollen.

Die für die mehrsten Zollstätten normirende Zollrolle lautet wörtlich folgendermaßen, und die Abweichungen der übrigen normirenden 6 Tarife (für Boizenburg, Güstrow, Ribnitz, Gnoyen, Zarrentin und Langsdorff) von dieser sind zur Erleichterung der Uebersicht sogleich mitangegeben. Die Hauptrolle (d. h. die für die mehrsten Zölle gültige, daher hier General-Zollrolle benannt) liegt in einer neuen Ausfertigung vom 22. Februar 1655 vor, ist eigenhändig unterschrieben vom Hochseligen Herzog Adolph Friederich und mit dem Herzoglichen Insigne versehen, und ist wohl anzunehmen, daß solches Exemplar mit irgend einem Original, d. h. einer Zollrolle vor dem Normaljahr 1621, übereinstimmt; und wenn man darüber allen Zweifel fahren läßt, kann man ohne Bedenken auch füglich die übrigen sechs normirenden Landzollrollen als echt annehmen, da diese in nicht vielen Puncten von der Hauptrolle, wie die übersichtliche Zusammenstellung zeigt, abweichen und verschiedene Ansätze haben. Da wo alle Rollen gleiche Sätze haben, sind die Columnen für die Special-Zollrollen offen gelassen.

Mecklenburg-Schwerinsche Land-Zoll-Rollen.

General-Zoll-Rolle.	Special-Zoll-Rollen.												Erläuterungen.	
	Boizenburg.		Güstrow.		Ribnitz.		Gnoyen.		Zarrentin.		Langsdorff.			
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.		
A.														
Ahl, 1 Tonne von 4 Schocken	3													
Ahl, 1 Stiege	3													
Ahlaune, 1 Tonne oder 1 Schpfd.	3													
1 Lpfd.	3													
Anieß, 1 Maß à 3 od. 4 Schpfd.	4													
1 Tonne	1	3												
Amedum, vide Krahmwahre														i. e. Amidam.
Asche, Poittasche, 1 Tonne .	2													
Waltasche, 1 Tonne .		3												
Weidasche, 1 Tonne .		6												
Amboldt, 1 Stück	2													
B.														
Bettstühren, vide Krahmwahren														

General-Zoll-Molle.	Special-Zoll-Mollen.												Erläuterungen.
	Boizenburg.		Güstrow.		Mübitz.		Gropen.		Zarrentin.		Langsdorff.		
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	
Braßen, so grün, 1 Tonne	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Butter, 1 Tonne	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
Bier, 1 Maß } so durchs Land	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 1 Tonne } geführt wird	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 1 Tonne inländisches	1	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Buchweizen, 1 Wispel oder 2 Drömpf zu 24 Schfl.	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	in Boizenburg Holz-
Buchweizen-Grüße, 1 Drpt.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Borke (Gerberlohe)
Bockfell, so bereitet, 1 Decker unbereitet	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Fuder 6 fl.
Bawholz, von jedem Eichen- Sagblock	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	i. e. Bauholz.
Bawholz an Stender und Sparen vom Stück	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bretter, von Eichen Holz, als Krabelbelen und Kurze Poste jedes Stück	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bretter, von 3 bis 4 Zoll, von Eichen Holz, Jedes Stück	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bretter, von 3 bis 4 Zoll, von Eichen Holz, Jedes Stück	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Böhndehlen, Jedes Stück	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	i. e. Bodendielen.
Bretter von Dannen Holz, auß der See oder von Wis- mar kommend, vors Zwölffter	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bretter von Dannen Holz, so die Elbe herab von Pirna kommen, das Zwölffter	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bandsstücke von 100 Stück	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bettspunden, Betten und allerhand Hausgeräth so von einem Dhrz zum andern geführt wird, gibt nichts, außer Jeder Wage dem Zöll- ner 3 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	in Boizenburg 1 Fuder Hausgeräth 6 fl. Zoll.
Brantewein, 1 Dhm	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
„ 1 Tonne	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 1 Hurhaupt	8	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	i. e. Dhrst.
Bley, 1 Schpfd.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 1 Centner	1	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Bleck, 1 Maßgen von 1½ Ctr.	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	i. e. Bleche.
Braunsilien Holz, dito geraspelt, 1 Lpd.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	i. e. Brasilienholz.
„ 1 Schpfd.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Basl, 1 Schpfd.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bütken oder ander Hölzern Geschir 1 Fuder	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	i. e. Böttcherwaare.
Bücklingf, 1 stro	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	in Langsdorff Baum- wolle à Stein 1 fl.

General-Zoll-Nolle.	Special-Zoll-Nollen.						Erläuterungen.		
	Boizenburg.	Güstrow.	Nibnitz.	Gnoyen.	Zarrentin.	Langsdorff.			
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	
C. K.									
Krahm=Wahr, worunter be- griffen was an Seiden und Wullen, Gewürz, Confect, Farben und dergleichen, auch allerhand Handwerks = Zeug durchs Land oder auff die Märkte geführet wird. . . .			4	6	4	6	4	6	in Boizenburg Citronen 1 Kiste 2 fl. in Langsdorff und Nibnitz 100 Stück 6 pf. à Schpfd.
Grahm=Wahr, 1 Faß von 3 oder 4 Schpfd. . . .	13	6							
vor 1 Paß à 1 Schpfd. . .	4	6							
1 Centner	1	6							
1 Lade im Herbst=Markt . .	9								
1 Lade im Sommer=Markt	6								
Grahm=Wahr, 1 Tonne Netler oder andere geringe Wahren	2								i. e. Nadler.
1 Kiste mit Brot oder Honig- kuchen, so die Fremdden haben	3								
Feigen, 1 Korb	3								
„ 1 Kiste	6								
Grahm=Wahr, 1 Ganz Fu- der vor Jedes Pferd	4	6							
oder vor Jedes Schpfd. . . .	4								
Kauffmanns Wahren, so durchs Landt gehen Gibt vor Jedes Pferd so der Fuhr- mann vor dem Wagen	4	6							Meesaamen in Langs- dorff und Zarrentin à Tonne 3 fl.
Oder werden auch nach befindung die Wahren ver- zollt.									
Die Im Märkten nego- tyrende Leute geben vor Jeden Zoll-Zettel dem Zöll- ner 1 Schilling, davon die Jenigen Diener so aufwarten das Ihrige haben, und man es nicht von den Zollgeldern geben müste.									
Keese, 1 Schpfd. oder 20 grüne stapelkeese	3								
1 Stück stapelkeese so Er enkeln angesaget		3							
1 Weißer Keese		3							
1 Schpfd. grüne oder weiße breite Keese	3			2					

General-Zoll-Nolle.	Special-Zoll-Nollen.												Erläuterungen.	
	Boizenburg.		Güstrow.		Ribnitz.		Gnoyen.		Barrentin.		Langsdorff.			
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.		
Landkutschen geben zu Dö- mitz und sonsten vor jedes Pferdt	4	6												
dagegen simt die Wahren und Persohnen frey.														
Zu Grewißmühlen aber geben die Rosiocker und Lü- schen ordinar Landkutschen vor jedes Pferd	2													
Und so ein Wagen zurück ledig wieder kömmt, jeder an- stat wege Geldes	3													
Sonsten giebt jeder Fuhr- Wage so Güter geladen ge- habt, in der Rückunft, ledig und nichts vor die Pferde.	3													
Das Korn so auß den Städten und Lande zu Kauffe verführet wird, soll uff den ersten Zoll verzollet genom- men werden, daselbst soll man einen Schein fordern und uff folgenden Zölln frey seyn.														
Commode u. Chatulle à Schpfd.	4													
Koffer desgl.														
D.														
Disch von Stein oder Schief- fern 1 Stück		6												
Dischdecken 1 Dossen	2	6												
Dörsch 1 Tonne	1	6												
Diegel so die Münzer ge- brauchen, Schmelz-Diegel ge- nannt 1 Schpfd	3													
Dachspou vorß 1000	1	6												
Dehlen, vide Bretter			4											à Wagen.
Drög Gutt wird der Crahm- wahr gleich verzollet.														i. e. Trockengut.
E.														
Erbsen 1 Drbt. à 12 Scheffel 1 Scheffel	3	8			2	3								à Wispel bei Ribnitz.
Eisen 1 Schpfd.	3				1	6	4							
1 Stange Eisen	2													
½ Stange Eisen	6													

General-Zoll-Nolle.	Special-Zoll-Nollen.												Erläuterungen.				
	Boizenburg.		Güstrow.		Ribnitz.		Gnopen.		Barrentin.		Langsdorff.						
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.					
Gläserne Flaschen vors 100	2																
Gläser, 1 Schufekarre mit Oberländischen Gläsern . . .	1																
Fenster-Glas, 1 Trage ad 2 Kisten	2	6	6														1 Kiste bei Boizenburg.
1 Schoff Fensterglas		1															
Grapengut vor 1 Schpfd. . . .	4					3											
Garn, Waß schleißisch	13	6															
1 Sak gemein Garn		6															
Gewürz oder andere specerey Wahren vors Pferdt	6	9															
1 Schpd. oder Tonne Ge- würz oder Apotheker Wahr	6																
Gewandt des besten Laken, 1 Pak von 40 oder 42 Stück	42																
1 stük solges Lakens	1																
Gemein Wandt od. Märkisch Laken.		6															
1 stük	6																
1 Pak, darin 12 stük	12																
1 Pak von 20 stük	12																
S.																	
Hering, 1 Tonne	2					1											
Honig, 1 Tonne	3					2											
Hechte, 1 Tonne eingesalzen	2																
Haber, 1 Drömbt	1	6	6					3									
Herse Grüte, 1 Tonne ad 3 Schffl.	1	6															i. e. von Hitzforn.
Hopffen vor 1 Fuder ad 24 Drpt. davon wird zu Schwerin und Hagenow gegeben Jedes Dhrts 4 Schffl. Hopffen.	2																
Hopffen, 1 Drpt. so es allein wird angegeben	2																in Boizenburg Hopffen 1 Wiepel 1 fl. 6 pf. u. vors Pferdt 4 fl. 6 pf.
Hopffen, 1 Fuder Märkischen od. Braunschweigisch. Hopffen	12																
Hopffen, 1 Fuder inländisch	8																
Holz, 1 Faden Ellern oder Eichen Holz		6	4														
1 Faden Büchen Holz	1		4														
Hartuch, 1 Nulle	1																
1 Pak	6																
Heede, 1 Schpfd.	2							9									
Henff, 1 Schpfd. ad 3 Ctr.	3		1	6				1	6								i. e. Hanf.
Henffsaamen, 1 Tonne	1																

General-Zoll-Nolle.	Special-Zoll-Nollen.												Erläuterungen.				
	Boizenburg.		Güstrow.		Mübitz.		Gnopen.		Barrentin.		Langsdorff.						
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.					
Häute, 1 Dohsenhaut un- bereitet	3		6														
Häute von Dohsen, 1 Decker ad 10 Stück so unbereitet .	3					1	6										
Häute von Dohsen so bereitet, 1 Decker	6																
1 gahre oder bereitete Dohsen- haut	6																
Höcken oder junge Ziege . . .	6																
Samel, 1 Stück so auß dem Lande getrieben wird . . .	1	6															
Samel oder Schaff die ein Schäfer von J. Kg. Hoefen zu denen von Adell beym umbziehen mit sich treibet, vor Jedes Stück durch die Banke	6																
Hürte, 1 Tonne	3																
Klapholz oder Wagen Schott vom schock	2																
Hölkerne Wahr an Rannen Schößeln und andern klei- nen Geschir vor 1 Fuhr oder an das Fürstl. Amtt, 1 Rann oder Schößel.	2																
in Boizenburg Hen 1 Fuder 4 fl. in Langsdorff 8 fl.																	
J.																	
Innen oder Bienen 1 stoek so auß dem Lande geht . . .	6																
1 stoek innen so im Lande bleibet	3																
Inger wird dem Gewürch gleich verzollet.																	
K.																	
Leinwandt 1 Maß ad 3 oder 4 Schpfb	13	6															
Leinwandt 1 Bulken	1																
1 Schpfb.	4					1											
Leinwandt 1 Mülle gemein . .	2																
Leder 1 deker bereitet	6					2											
1 deker unbereitet	3																
1 Unbereitete Dohsenhaut	3																
Leder 1 Fuder vom Pferd . . .	4	6	4														
Leimleder oder Gerber-Scha- belf vor der Fuhr	4																
i. e. Bolzen. Nach Reg. Verordn. vom 8. Jan. 1840 berei- tetes Schafleder 4 fl. für das Schpfb. all- gemein. per Schpfb. in Boizen- burg. i. e. Abfall von der Gerberei.																	

General-Zoll-Nolle.	Special-Zoll-Nollen.												Erläuterungen.	
	Boizenburg.		Güstrow.		Ribnitz.		Gnohen.		Barrentin.		Langsdorff.			
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.		
Latten 1 schock Eichen . . .	3													
1 schock dammen . . .	2													
Lachß so uff gedrögt 1 stück .	3													
Lachß eine Tonne so gefalhen	3													
Leinsamen 1 Tonne . . .	2				1				3		3			Lohe in Boizenburg à Fuder 6 fl. in Langsdorff 3 fl.
Leichstein 1 stück . . .	1													
Reise Lade . . .	1													
Licht 1 Kiste oder Schpfd.	3	1	6											
Linßen 1 Schpfd.	3													
Lamb 1 stück	6				3									i. e. Lamm.
Lammerfell 1 decke vide Schaffell	6								2	6	2	6		
M.														
Mehl 1 drömbt	3	8			1	6								
Malz 1 drömbt	3	8			2									1 Wispel bei Ribnitz. à Cent. bei Boizenburg.
Messing 1 Schpfd.	4	2			3									
oder 1 Fuhr vors Pferd . . .	4	6												
Mastbäume 1 stück von den größeren	2													
1 stück der geringen	1													
Möde, 1 Tonne	3													i. e. Meth.
Molden von 60 stück	6													
Mumme 1 Basß	3													i. e. fremdes Bier.
Mandeln n. Crahm-Wahr.														
Mosß 1 Schpfd.	3													
Mühlsteine 1 stück	6	32			2	3								
<p>Wan Vase so richtig von den Ambtern und Adell vorzeiget werden sind frey, die Müller aber, so dasß Reinerwerck halten, müssen zollen.</p>														
Mauersteine so außershalb Landes gehen von Hundert .	3													{ gleich zu verzollen sind Back- und Dachsteine auch Schieferziegeln.
N.														
Neunaugen 1 schock uff gedrögte	3													
1 Wäßgen eingemachte	1	6												
Nagel 1 Tonne oder Lpfd.	4													
Nüße 1 Tonne	2													
Neteler Wahr vide N.														
O.														
Osemund, 1 Tonne oder Schpfd.	4													i. e. geschmiedetes Eisen.

General-Zoll-Kolle.	Special-Zoll-Kollen.						Erläuterungen
	Boizenburg.	Güstrow.	Ribnitz.	Gnopen.	Zarrentin.	Langsdorff.	
	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	
Die Waren und andere sollen die Pferde außerhalb Schlagbaums lassen, die sie nicht verkaufen wollen, kommen sie uff den Markt, müssen sie verzollet werden.							
N.							
Nothscher, 1 Tonne	3			2			in Ribnitz per Wispel. i. e. getrocknete Cabliau.
Roggen, 1 Drpt.	3	8					
Rosinen, Crahm-Wahr gleich							
Rothe, 1 Waß ad 3 oder 4 Schpfd.	6						
1 sak	1	6					Num in Zarrentin 1 Drhst 9 fl.
Reiß, Crahm-Wahr gleich.							i. e. Rüb-Del.
Rüben-Dlie, 1 Tonne	2						
Rüben, 1 Fuder	2						
Ruchen, 100 stük	1	6					i. e. Rüb- oder Del-tuchen.
Röhre, 1 Waß	6						
Raff, 1 Tonne	3						i. e. Rappsaamen, der nach der Verordn. vom 13. Aug. 1823. auf allen Zollen gleich zu zollen.
Räder, 1 Paar		6					
Riemer-Arbeit, 1 Tonne	3						
Rindt oder Stier im Jahrmarkt	2						in Langsdorff Num 1 Drhst 9 fl.
Inländisch	1	6					
S.							
Salpeter, 1 ganze Fuhr, davon gibt Jedes Pferd	9						
1 Tonne oder Schpfd.	4						
Salz, 1 Tonne graw oder weiß	1						
Schullen, 1 Pak	6						
100 große Schullen	1						
1 Ripe Schullen	3						
Stahl, 1 Schpfd.	4						
1 Centner	1	6					
Seiffe, grün oder schwarz 1 Tonne	4			2			
Ein Viertel oder Rindichen Seiffe	1						i. e. Tienchen.
Schweine, so fett, 1 stük	2			1			
Schweine, so mager, 1 stük	1						
Speck, 1 Schpfd.	4	6	4		4		
„ 1 seite Speck		3					
„ 1 Centner	1	6					

General-Zoll-Nolle.	Special-Zoll-Nollen.												Erläuterungen.
	Boizenburg.		Güstrow.		Ribnitz.		Gnopen.		Zarrentin.		Langsdorff.		
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	
Toback, 1 Mulle	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	{ Toback auf allen Zöllen gleich nach der Verordn. vom 15. Jan. 1813. für einen Wagen das Pferd . . . 4 fl. 6 pf. für 1 Schpf. 4 — — = 1 Cent. . 1 — — = Rollen-Tabak von eines Thalers Werth 6 pf.
Toback, 1 Pfd.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Toback-Pfeiffen, 1 Tonne .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Toback, 1 Centner	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tröckerey-Schrift oder ge- goßene Buchstaben, 1 Tonne	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
B.													
Vietril, 1 Tonne	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	i. e. Vitriol.
W.													
Weizen, 1 Drömbt	3	8	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	in Ribnitz für 1 Wispel. in Zarrentin auf d. Straße nach Ludwigslust nur 4 fl.
Wein, 1 Hurhaupt	4	—	—	12	—	—	—	—	9	—	9	—	
1 Pipe	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 Stückfaß oder Fuder . . .	12	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	
1 Fuder Jedes Pferd	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 Ohm	3	—	—	6	—	1	6	6	—	—	—	—	
1 Anker	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	6	
Wachs, 1 Tonne oder Schpfd.	6	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 Boden von 20 Pfd.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wulle, 1 Fuhre Jedes Pferd	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	in Güstrow für einen großen Stein Wulle.
1 kleiner Stein	—	3	—	—	6	—	4	—	—	—	—	—	
1 sak durch die Banden . . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weinstein, 1 Tonne	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wulle, so ein Kauffmann auß dem Lande fahren lest 1 Stein	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	i. e. Weißlinge (eine Art Fische).
Witling, 1 Tonne	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wagen, so fertig u. new. . .	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wagenschott vide Klopsholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wetstein, 1 Kiste oder Tonne	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weiß Seiffe, 1 Kiste	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wöhlt, 1 Waß	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wikken, 1 Drömbt	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	
Z.													
Zucker, 1 Waß	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" 1 Tonne	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zinn, 1 Waßgen new Zinn ad 5 Cent.	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 Waßgen Alt-Zinn	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 Centner Zinn	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zipollen Wagen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ziege, 1 stük	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bei Erhebung des Zolles normirt allein der landesgesetzliche Mecklenburgische Scheffel (Notif. vom 17. Februar 1836. Nr. 8. des offic. Wochenbl.). Der Zoll ist in Meckl. Bal. oder in N.Zwdr. mit $3\frac{1}{2}$ pCt., auch mit Ausschluß kleinerer Münzsorten in Preussischem Courant wie bei der Steuer zu zahlen, und die Receptur in N.Zwdr. muß nach der Valuations-Tabelle vom 16. Julius 1832 (26. Stück des offic. Wochenbl.) geschehen. Der Zollerpedition müssen die Officianten sich unterziehen in den Wintermonaten October bis incl. März von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und zollpflichtige Reisende sind von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr abzufertigen (Verordnung vom 4. Mai 1838). Zolldefrauden und Contraventionen werden je nach Umständen und öfterer Wiederholung mit mehrfachem Zoll-Erlegniß und mit Confiscation bestraft; und in Untersuchungsfachen über Zoll-Unterschleife und Zollordnungswidrigkeiten normirt die eigene (auch den Steuerbehörden zur Richtschnur dienende) Gebührentaxe vom 24. April 1833 (cfr. Nr. 17. und 1. der off. Wochenblätter von 1833 und 1836).

Anlangend Maaße, Gewichte u., insoweit davon in den Land-Zolltarifen und bei der Landzollzahlung die Rede ist, so wäre zu bemerken:

ein Schiffspfund hat 320 Pfd. — 1 Liespfund 16 Pfd. — 1 großer Stein Wolle 22 Pfd., ein kleiner 10 Pfd. — 1 Centner sind 112 Pfd. — Im Getraidemaaf hat eine Last 8 Drömpf, 1 Drömpf 12 Scheffel; in mehreren Städten wird der Berliner Scheffel gebraucht, davon sind 5 Scheffel gleich 7 Scheffeln Mecklenburgisch. — Das Maaß flüssiger Dinge, nach Orhoft, Anker, Kanne, Pott, ist dem Hamburger und Lübecker Maaß gleich, und hat 1 Orhoft 6 Anker, 1 Anker 20 Rannen oder 40 Pott. — 1 Stückfaß wird zu 2 Orhoft und 1 Pipe ebenfalls zu 2 Orhoft bei der Verzollung angenommen. — 1 Wispel sind 2 Drömpf. — 1 Ohm sind 2 Anker. — 1 Decher hat 10 Stück. — 1 Stiege hat 20 Stück. — 1 Schock hat 60 Stück.

Der Landzoll-Ertrag, brutto und zu N.Zwdr. reducirt, ist gewesen:

	von Johannis	18 $\frac{2}{4}$. .	19,285	Rthlr.
(10 Jahre später)	=	=	18 $\frac{3}{4}$. .	30,388 =
(dito)	=	=	18 $\frac{4}{4}$. .	48,284 =

Von der gesammten Aufkunft werden gut $\frac{3}{4}$ vom Transit — (Waarendurchgangs-Verkehr) — erhoben, vom Import und Export kaum $\frac{1}{4}$, und alles Zollplus der letzten 20 Jahre ist, wie die vorliegenden vergleichenden Conspecte ergeben, fast nur durch den seit Eröffnung der Boizenburg-Grabower Chausseestrecke, insonderheit

seit Vollendung der durch das Lauenburgische führenden Chaussee im Jahre 1837 sich so bedeutend vermehrt habenden Transit-Verkehr entstanden. Es transitirten unter andern, um nur eine Vergleichung aus wenigen Jahren anzustellen:

vom 1. Juli 18 $\frac{22}{3}$	12,758 Schpfd. brachten	5,341 Rthlr.)	} Durchgangs- Zoll.
" " " 18 $\frac{36}{9}$	31,972 " " "	10,972 " "	
" " " 18 $\frac{38}{8}$	53,299 " " "	21,193 " "	
" " " 18 $\frac{41}{1}$	62,393 " " "	23,000 " "	

III.

Die Rostocker Accise.

Die Stadt Rostock hat ihr ganz eigenes Steuerwesen, daselbst Accise genannt, und ist in steuerlicher Beziehung gegen die Landstädte und das platte Land als Ausland zu betrachten, denn die bereits in Rostock veracciseten Sachen müssen in den Landstädten — wenn gleich mit einer geringen, schon früher erwähnten Nachsteuer — abermals versteuert werden, und die hier versteuerten Gegenstände müssen in Rostock nochmals veracciset werden. Die Jahrmärkte im Lande dürfen alle Rostocker Kaufleute und Handwerker dagegen steuer- und zollfrei passiren (Art. IV. der Rostocker Convention vom 26. April 1748, und § 8. ad Cap. VII. der landstädt. Str.-E.-Instr.)

In frühern Zeiten wurde der Stadt Rostock die Erhebung der Accise von Zeit zu Zeit zugestanden, und die Art und Weise der Erhebung derselben sowohl in Hinsicht der Gegenstände als der Erlegnisse genehmiget. Die ältern Accise-Rollen datiren sich von 1584, 1620, 1657, vom 5. März 1715 (Interims-Acciserolle), und vom 21. August 1715. Entstandene mancherlei Differenzen, auch in Beziehung der Accise, wurden endlich durch die Convention vom 26. April 1748 — später noch ergänzt und erläutert durch den grundgesetzlichen neuen Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788 — beseitigt. Nach ersterer, in Spho VI litt. a. bis o. der Bestimmungen, überließ die Stadt dem Hochseeligen Durchlauchtigsten Herzoge Christian Ludwig die Erhebung der Accise in der Art, wie solche bis dahin Statt gefunden hatte, und ward hiebei ausdrücklich stipulirt, daß es bei der nur in etwas zu erhöhenden Acciserolle von 1712 für alle künftige Zeiten verbleiben solle.

Diese Acciserolle ward durch wechselseitige Uebereinkunft unterm 28. Juni 1748 verfaßt, und jene Zusicherung nicht nur auf dem Titel derselben in den Worten

„Accise-Rolle und Ordnung, wornach die Accise künftig unveränderlich eingenommen werden solle“

wiederholt, sondern in dem Eingange und Schluß noch deutlicher ausgesprochen. Dieselbe, nebst dem Accise-Reglement, dies die Accise-Verwaltung betreffend und unterm 12. April 1749 publicirt, geben daher als basis et fundamentum der ganzen Accise-Einnahme (cfr. die Convention sub VI b.) die unveränderliche Norm für die Erhebung der Accise ab, sowohl in Hinsicht der Subjecte als des zu erlegenden Quanti, mithin ist keine Accise zu fordern, wo die Accise-Rolle keine Accise-Wahrnahme vorschreibt (so z. B. sind accisefrei die die Rostocker Märkte besuchenden Pferdehändler, und die fremden landwärts in Rostock einkommenden und dort verkauften Pferde, weil die Acciserolle deren überall keine Erwähnung thut).

Nächstdem aber erhebt die Stadt Rostock eine sog. Zulage von der Accise zum Besten ihrer Kammerei-Casse, welche bis auf weiteres bewilligte, unterm 8. März 1799 noch erhöhte Zulage die Abbürdung der Kriegsschulden zum Zweck hat, nach der Rostockschen Steuer-Verordnung vom 30. Juni 1772. Wer die etwas umfassende Entstehungsgeschichte dieser Verordnung und der vor dieser normirenden Zulagsordnung vom 1. August 1669, auch die noch frühere von Wallenstein d. d. Güstrow 10. Februar 1629, und die nähern Bestimmungen aller genauer kennen zu lernen wünscht, für deren so detaillirte Darlegung hier nicht der rechte Ort ist, wird auf die Nummern 18, 22 und 25 der neuen wöchentlichen Rostockschen Nachrichten vom Jahre 1838 und auf die bald darauf besonders noch im Druck erschienene nähere Erläuterung über die jetzige Accise-Zulage-Ordnung verwiesen, worin sich ausführliche geschichtliche Bemerkungen darüber finden.

Die Rostocksche (ordinaire) Accise betreffend, welche vergleichsmäßig dem Landesherrn zur Selbsterhebung überlassen ist, so besteht solche:

- 1) in einer Abgabe von zur See ein- und ausgehendem Getraide,
- 2) in einer Waaren-Accise,
- 3) in der Mahl-Accise, und
- 4) in der Schlacht-Accise,

und ist die Zahlung in Meckl. Val. (Courant) und vollwichtigem Gelde zu leisten (cfr. finale der Accise-Rolle), desgleichen aber auch in Rzdr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. nach der Verordnung vom 16. Julius 1832. Die Abgabe unter 1) trifft wohl lediglich nur das platte Land; die Waaren-Accise, soweit sie vom Kaufmann wahrgenommen wird, tragen alle Landes-Untertanen, die ihre Bedürfnisse aus Rostock holen, und dann die Rostocker Consumenten, die — wohl zu bemerken — ebenfalls ohne Ausnahme die Waaren-Accise zu bezahlen haben, also anders stehen wie die übrigen, wegen des

eigenen Bedürfnisses steuerfreien Landstädter. Alle Waaren, so einmal die Accise völlig bezahlt haben, passiren nachhin ohne fernere Accise-Erlegung zu Wasser und zu Lande frei aus. Worauf einkommend geringere Accise als ausgehend gesetzt ist, dafür wird bei dem Ausgang das Uebrige nachgegeben. Ein Kaufmann hat Freiheit, die Waare auf dem Neuen Hause zu eröffnen, und wenn sie ihm nicht ansteht, ohne Accise-Erlegung zurückzusenden; was aber einmal frei gemacht und veracciset ist, dafür wird nichts gut gethan.

Die Rolle über die beiden erstgenannten Accise-Capitel lautet folgendermaßen:

A.			D.				
	fl	ß	S		fl	ß	S
Nahl die Tonne	—	8	—	Eisern- und Messings-Draht von Rthlr.	—	—	9
Pottaschen von Rthlr.	—	—	9	Dörsch à Tonn	—	3	—
Aschen à Tonn	—	1	6	Eichen- und Feuren-Dielen und			
Ankern zu Schiffen von Rthlr.	—	—	9	Planken zur See und Lande			
Äpfel zur See ein und aus . . . Tonn	—	2	—	einkommend von Rthlr.	—	—	9
Ählstracken zur See . . . ein Tausend	—	18	—	Deich-Träge Stück	—	2	—
Augurken vor 1 Achtel	—	1	6	E.			
Amidam weissen, fremder . . von Rthlr.	—	1	—	Eisen Schlb.	—	5	—
B.				Eiserne Ofens, Grapen und			
Butter ins gemein von Lb.	—	1	3	Platen von Rthlr.	—	—	9
Blei in Rollen oder Molgen Schlb.	—	9	—	Erdene Pötte von Rthlr.	—	—	9
Birn zur See ausgehend . . . Tonn	—	2	—	F.			
Gedörrte Birn und Äpfel von Rthlr.	—	—	9	Flohmenn à Tonn	—	8	—
Wasi vom Schlb.	—	8	—	Fleisch die grosse Tonn	—	8	—
Rügischem u. Preussischen Vorken				Flachs Lb.	—	—	9
von Rthlr.	—	1	—	Federn und Federposen, Fisch-			
Bier aus der Fremde à Tonn	1	24	—	bein Flaschen von Rthlr.	—	—	9
und in Fässern nach Propor-				Flottholz Hundert	—	1	6
tion der Tonnen.				Waagen-Fisch von 36 Lb.	—	1	—
Fremd-Bier, so ein Bürger vor				Schottischer Fisch Bund	—	1	6
seine Mund-Provision einlegt à Tonne	—	36	—	Fett à Tonn	—	10	—
Fremdes Bier, durchgehend, so				Hamel und Schaaf-Fell aus-			
nicht eingekellert wird . . . à Tonne	—	4	—	gehend Decher	—	4	—
Rostocker Bier, so zur See oder				einkommend	—	1	6
sonst verfahren wird à Tonne	—	2	—	Lam-Felle Decher	—	1	6
Brod, Zwieback, Kringel und				Bock-Felle Decher	—	6	—
Weggen zur See aus à Tonn	—	2	—	Ziegen-Felle Decher	—	3	—
Rocken-Brod, so weggeschift wird				G.			
vom Rthlr.	—	1	—	Buchweizen-Grük zur See ein . Tonn	—	4	—
Buchweizen zur See ein à Tonn	—	2	—	Hirse-Grük . . . Tonn von 4 Scheffel	—	8	—
Bohnen zur See ein à Tonn	—	2	—	Haber- und Gerst-Grük . . . Tonn	—	4	—
Cassée-Bohnen ohne Unterscheid vom Rthl.	—	—	9	Graag Sey à Tonn	—	3	—
Bücher, das Lb. tariret auf				Grapen-Guth, alt oder neu			
3 Rthlr. das Lb.	—	2	—	Fisch- oder ander Garn . . .			
Brazilien-Holz, Blech, Bettst- büren, Schweins-Bürsten, Büchling vom Rthlr.	—	—	9	Glaß ins gemein wie es Rahmen hat } von Rthlr.	—	—	9
C.				Gewürz, Apotheker-Wahren, Farben, und was sonst Ma-			
Chocolade vom Rthlr.	—	—	9				
Citronen vom Rthlr.	—	—	9				

	fl	ß	S		fl	ß	S
terialisten gebrauchen, in und außerhalb Fahr=Marcks . von Rthlr.			9	Molben, oder geschlagen Kupfer vom Rthlr.			9
S.				Kabfuß-Kohl zur See aus und ein Schock		2	
Haarpeuß, geleutert und un- geleutert von Rthlr.			9	Kalk, gelöscheter Tonn			9
Honigs=Seim Tonn	12			ungelöscheter Tonn		1	6
Rauch Honig, ausgehend . . . Tonn		8		Kupfer- und Kien=Ruß . . vom Rthlr.			9
Döfen- und Kuh=Heute, auch Kalbfelle, von Rthlr.			9	Kirschen truckne Tonn		10	
Heering, Alborger und Berger Holländischer Tonn		6		Spiel=Karten vom Rthlr.		2	
Hanf=Saar Tonn		4		L.			
Rein=Hanf Schlb.	15			Laugde Bund		1	6
Halb rein oder Pas=Hanf . . Schlb.		9		Lachs Tonn		10	
Heede oder Turse von Schlb.		6		Leinsaamen Tonn		4	
Hopfen, der zu Wasser einget der ausgehet von Schlb.		32		Leim, Bleder, und Lumpen zu Papier von Rthlr.			9
Bötger und ander Holz, wie es auch mag Rahmen haben, zur See aus von Rthlr.		1	6	Lam zu Wasser aus und ein . Stück		1	6
Gottlandsch und Blekingesch Brenn-Holz Fahden		2		Speed=Lachs von 2 Riemen		1	6
Lang Büchen Brennholz zur See Fahden		3		Stein=Latten Hundert		4	
Horn und Haar vom Rthlr.			9	Stroh=Latten Hundert		3	
Trocknen Hechten Zimmer		1		Licht das Lb.		1	6
R.				Eichen- und Birken=Loh . vom Rthlr.		1	
Korn=Brantwein aus Land- Städten, mit Bescheinigung des Licent=Comptoirs, und in gebranten Tonnen 3 Anker oder Tonne	1	24		Rothes Leder, Luycker Leder und Fuchten von Rthlr.			9
Anderer Gestalt wird kein Brantwein eingelassen.				Englische, Spanische, Hollän- dische und Norder=Lacken, Frisad, und Englisch Boy vom Rthlr.			9
Käse, allerhand Art, und Krüge in Fässern Rthlr.			9	Polnische, Görlitzer, Schlesiße, Brandenburgische und Ein- ländische Tücher und Treesen vom Rthlr.			9
Kalbaunen à Tonn		4		Fremde Lacken, so allhie gewalck werden, breiten das Stück		3	
Korn allerhand Art zu Schif einkommend à Last		24		Ein schmahl Stück Lacken, Rasch, Boy oder Dänisch Watt- mann Stück		1	6
ausgehend à Last		36		Unbereitet Lacken zur See aus vom Rthlr.			9
Was aber an Korn einkom- mend mit 24 fl. ver- acciset ist, gibt ausge- hend nur 12 fl. zu.				M.			
Kabbeljau à Tonn		3		Meed Tonn		6	
Kühe, zur See ein Stück		12		Mesing, Mesing=Draht- und Mesing=Guth von Rthlr.			9
Kreide Tonne			9	Mehl zur See aus à Tonne		1	6
Korck in Bünde, Körb in Bünde, Schwerd=Feger und Messer=Klingen, Klocken=Gut, Holz=Kohlen, Kübens, alt und neu, Kupfern=Kesseln,				Molben Schock		16	
				Maagen Tonn		3	
				Massen von Rthlr.			9
				Musseln à Ton		4	
				Mußqueten Stück		3	
				N.			
				Hassel=Nüsse Tonn		4	
				Wall=Nüsse Tonn		6	
				Neuer oder Bircker=Vorck aus Finland Bund			9

	℔	ſ	Œ
D.			
Dschen zur See ein und aus . Stück	18	—	
Desters das Hundert	2	—	
Del vom Nthlr.	—	9	
P.			
Pech à Ton	8	—	
Pferde zur See ein und aus . Stück	18	—	
Pferd-Häute Stück	1	6	
Peltzerey, nach dem Sortiment anzugeben von Nthlr.	—	9	
Püchsen-Pulver von Nthlr.	—	9	
Toback's-Pfeifen von Nthlr.	—	9	
N.			
Raff oder Neekilng. . Waag oder Kiep	4	—	
Rootscher kleine Ton	6	—	
Rootscheer groß Ton	8	—	
Rootscheer oder Mundfisch Waag	1	—	
Roehen Ball à 10 Stück	1	6	
Pill-Roehen Stiege	2	—	
Grosse-Roehen Stiege	3	—	
Rüben zur See ein und aus . Ton	1	6	
Freyensteinische Rüben Ton	3	—	
S.			
Stahl vom Nthlr.	—	9	
Seife grüne à Ton	10	—	
Seelſpeck Ton	8	—	
Saat oder Saamen allerhand Art vom Nthlr.	—	9	
Senf Ton	12	—	
Spürten klein Ton	3	—	
Spürten groß Ton	6	—	
Speck Schlb.	12	—	
Engliſch, Spaniſch, Schottiſch Salz oder Boy à Ton	3	—	
Gelb Franſch Salz Ton	2	—	
ausgehend Ton	1	—	
Lüneburger Salz Ton	4	—	
Sülzer Salz Ton	2	—	
Schwein, ſo zu Schiffen kommen . Stück	—	3	
Schaaſ oder Hammel, zu Schiffe kommend Stück	—	2	
Schauſeln Schock	—	4	
Grün Dankiger und Schwe- diſche hölzerne Stühl Stück	—	9	
Schullen und Salpeter . . van Nthlr.	—	9	
Spann ein Rippe	1	6	
Spann ein groß Paar	1	—	
Schreine ein Rippe	1	6	
Stein-Kohlen Ton	—	1	
Gimbeerer Staacken Hundert	—	2	
Breite Dachſtein Tauſent	—	10	
Mühlenſtein, Maurſtein, aller- hand Steinwerk, Schwerd- Feger Gefäße vom Nthlr.	—	—	9

	℔	ſ	Œ
T.			
Grönländiſcher oder blanker Trahn Quardl.	—	16	—
Trahn von Bergen, Drontheim u. Ton	—	8	—
Theer Ton	—	4	—
Gegoffen Tallig, das reine Gewicht à lb.	—	1	—
Rauch Tallig lb.	—	—	9
Tonnen, ledige, ſo aus und eingehen Laſt	—	4	—
Tietling groß Ton	—	8	—
Schnupſtoack und Rappé lb.	—	1	—
Knaſter-Toack lb.	—	2	—
Cardus Toack und Swicent . . lb.	—	—	6
Blätter-Toack, einländiſcher einkommend Centner	—	8	—
Ausländiſch einkommend Centner	—	12	—
Thee und Thee-Boue . . vom Nthlr.	—	—	9
W.			
Wolle zu Waſſer ein, und zu Waſſer und Landen aus- gehend à Stein von 10 lb.	—	—	9
Weizen zum Amidam Scheffel	—	1	—
Wicken oder Dänische Erbſen . . à Laſt	—	36	—
Wachs à lb.	—	4	—
Franz-Wein, mit Conceſſion der Auffüllung, und vor 12 unſchonem Dchshöſten das 13te Dchshöſt frey, einkom- mend Dchshöſt	1	36	—
ausgehend frey.			
Rhein- und Francken-Wein, Malvaſier, Alicant, Spaniſche, Poortſche Wein und Secqten, nach der Auffüllung vor die Dhm von 40 Stübgen	2	—	—
Bourgogne und Champagne 40 Boutillen	—	36	—
Franz Brantwein, nach der Auffüllung Dchshöſt	3	—	—
Sriet, nach der Auffüllung Dchshöſt	5	16	—
Wein- und Brantwein in Stück- Fäſſern wird gehörig visi- tirt			
Wein-Eßig . . à Under von 20 Kannen	—	16	—
Wurzeln, allerhand Art Ton	—	3	—
Z.			
Zinn, Ziegenhaar, Zippeln . von Nthlr.	—	—	9
Ziege oder Ziegenbock, ſo zu Waſſer einkömt Stück	—	1	6

	℔	ß	S		℔	ß	S
Großirer in und aufferhalb Jahr-Markten, geben von ihrem völligen Verkauf, so wohl der baaren Lösung als Credit			9	Die nur im Pfingstmarkt zu admittirende Juden, welche bemittelt sind, und entweder Waaren zum Verkauf herbringen, oder auch einkaufen wollen, nach erhaltener Vergünstigung des Consulis dicentis, von dem Verkauf			
Die im Kleinen verkauffende fremden Krämer in Jahrmarkts-Zeiten		1					
Die nur in Jahrmarkts-Zeiten zu admittirende Leinwands-Träger, Tyroler u.		2		Aufferhalb des Pfingst-Markts aber werden überall keine Juden, auffer denen, welche Einkaufs halber anhero kommen, eingelassen.	à		2
Die Glas- und Hechel-Träger, Siebmacher und die Thüringer mit Waaren ihrer Profession		2					

Schluß-Bemerkungen der Acciserollen.

- 1) Sollten ein und andere Kaufmannswaaren in vorbenannten übergangen sein; so wird davon nach deren Würde bezahlt vom Rthlr. 9 Pfennige.
- 2) Einheimische, so sich aus andern Städten, mit allerhand Nothwendigkeiten zur Kleidung versehen, geben nach deren Würden vom Rthlr. 2 Schillinge.
- 3) Die ein- und ausgehenden Waaren, mit einheimischen Schiffen für fremde Rechnung, sollen nichts weiter, als die vorhin stipulirte Accise erlegen.
- 4) Die ein- und ausgehenden Waaren aber mit fremden Schiffen, wenn sie für fremde Rechnung abgeladen sind, geben die Hälfte der determinirten Accise mehr, (außer Butter, Käse und Speck, welches der Armuth zum Besten nicht höher beschweret werden soll, und nach dem Rostocker Erbvertrag von 1788 sind weiter von der halben Accise-Erhöhung befreiet alle Sorten von einkommendem Holz, Holzwerk, Bretter, Latten, Kalk, rauhes Leder; dann alle aus der Fremde in Rostock eingeführte und schon einmal veraccisirte Waaren und Sachen, wie solche immer Namen haben, und in welcher Qualität hier verladen, oder von Fremden daselbst eingekauft werden mögen, und endlich alle in Rostock durch Kunstfleiß gefertigte Sachen und Fabrikate, die Zuthaten zu denselben mögen bereits veracciset sein oder nicht (sfr. §§ 252. bis 255. daselbst).
- 5) Wann ein fremder Schiffer, für einheimische Rechnung in Rostock ladet, soll er für so viel Last Gut, als er wirklich einnimmt, an Zulage in die Accise à Last 16 fl. entrichten.
- 6) Würde aber das eingeladene Gut nicht zu Lasten zu setzen sein; so soll der Schiffer nach Proportion dessen, was das Schiff an Lasten halten kann, und was er wirklich an Waaren geladen hat, die obgedachte Zulage bezahlen.

7) Mit fremden Schiffen eintommende Waaren für einheimische Rechnung aber, erlegen nur die gewöhnliche Accise.

Anlangend die Rostocker Mahl- und Schlachtaccise, so haben und ist tarifmäßig zu erlegen:

vom Fassbäcker vom Scheffel Roggen	3 fl.
vom Scheffel Waizen	5 =
vom Frei- und Lofbäcker vom Scheffel Roggen	4 =
vom Scheffel Waizen	5 =
Eintwohner insgemein vom Scheffel Roggen	3 =
vom Scheffel Erbsen	3 =
vom Scheffel Waizen	5 =
vom Scheffel Malz zu seines Hauses Nothdurft	5 =

Der Brauer von 150 Scheffel Malz à Scheffel 5 =

so in 10 gewrögten und mit dem Herzoglichen Stempel bemerkten Säcken zur Mühle gebracht wird.

Auf jede Tonne ausgehenden Rostocker Biers werden 12 fl. gut gethan.

Die Branntweinbrenner von Malz à Scheffel	7 =
von Roggen, Waizen und Gerste à Scheffel	5 =

Der Scheffel Schroot giebt dem Korn, davon es ist, ganz gleich.

Vom Futterschroot, wenn Erbsen, Gerste und Hafer gemischt ist, wird vom Scheffel gezahlt 3 =

Die Scharrenschlachten für jeden Ochsen	1 Rthlr. — fl.
für eine Kuh	— = 32 =
für ein Schwein ohne Unterschied — =	6 =
für ein Kalb	— = 4 =
für ein Schaf oder einen Hammel — =	4 =
für ein Lamm	— = 3 =

für eine Ziege oder Ziegenbock + — Rthlr. 4 fl.
für ein Hoiken + — = 3 =

Die Mahl- und Schlacht-Accise in Rostock ist eben so zu beurtheilen, wie die Mahl- und Schlachtsteuer in den Landstädten, insofern ihre Beaufsichtigung, die auch dort wie hier gleich sehr schwierig und häufig erfolglos ist, zur Frage steht. Die Tarife sind sonst nicht überall gleich, und für Hauschlachten hat überall keine Veraccisirung für den Herrschaftlichen Accise-Fiscus Statt. Von der Rostocker Accise erhielt früher und bis zum 1. Julius 1827 die Stadt zum Unterhalt ihrer Verfassung auch zu sonstigen Bedürfnissen (nach § VI. litt. C. D. der Accise-Conv. von 1748) jährlich 16,000 Rthlr. Meckl. Valeur in monatlichen Raten ausbezahlt. Diese Summe aber wurde in dem vom Hochseeligen Großherzoge Friedrich Franz mit der Stadt Rostock unterm 14. März 1827 abgeschlossenen und unterm 17. März 1827 ratificirten Vergleich (Stück 13. des officiellen Wochenblatts ejusd. an.), betreffend nähere Bestimmungen über im Laufe der Zeit, insbesondere durch die Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung und durch die neue Begründung eines gemeinsamen deutschen Bundes, bezüglich der Convention d. d. Rostock 26. April 1748 sich ereignet habenden Veränderungen, auf 12,000 Rthlr. Meckl. Valeur jährlich herabgesetzt, und hat vom 1. Julius 1827 an die Stadt Rostock in monatlichen Raten mit 1000 Rthlr. Meckl. Val. solche auf's neue festgesetzte Summe aus der Accise-Casse empfangen.

Alle Accisebeamte sind Großherzogliche Officianten, doch dürfen zu solchen nur Rostocker Bürger oder Bürgerkinder gewählt und denominirt werden (Conv. § VI. litt. f.), und außer in rebus officii, stehen sie sammt und sonders unter Jurisdiction des Rostocker Magistrats. Die Accisedefraudationen, welche der Accisedepartements-Dirigent und der bei der Accise deputirte Bevollmächtigte des Magistrats zu untersuchen haben (§ VI. litt. h. ibid.), werden das 1ste und 2te Mal mit Confiscation der verschwiegenen oder falsch angegebenen accisepflichtigen Gegenstände, das 3te Mal aber außerdem noch mit einer verhältnißmäßigen Geldpön bestraft. Die Executions-Vollstreckung competirt den Rostocker Gerichten. Recurse in Accisesachen gehen an die Großherzogl. Landes-Regierung (in allen das Steuer-, Zoll-, Accise- und Licentwesen des Landes betreffenden Angelegenheiten die höchste Instanz). Exemptionen von der Accise finden nicht Statt (§ VI. litt. i. et l.). Die aufs neue herausgegebene Gebühren-Taxe für die Accise-Officianten datirt vom 2. Julius 1829 und findet sich

publicirt im 33. Stück des officiellen Wochenblatts des. Jahres; ihrer Voluminösität wegen wird deren Abdruck hier paßlich unterlassen.

Das Nähere im Betreff der Rostocker Accise, deren Zustand in den bald 100 Jahren ihres Bestehens sich in wesentlichen Puncten nicht verändert hat, und im Betreff ihrer Verwaltung enthält das Accise-Reglement vom 12. April 1749, worauf hier verwiesen werden muß, auch ist es nicht möglich, wegen in dieser Zeit ergangener, specieller Bestimmungen im Betreff dieser Ortssteuer, die übrigens auch nicht für die Geschichte derselben von Interesse und nicht von Belang sind, sich weiter zu verbreiten.

Der Gesamt=Accise=Ertrag, dem aber auch noch die Gebühren und Strafgeelder hinzuzurechnen sind, ging in den Jahren 1800 bis 1827 einschließlich jährlich zwischen 32,000 und 56,000 Rthlr. brutto auf und nieder, und in den Jahren 1828 bis 1845 einschließlich zwischen 56,000 und 78,000 Rthlr.

Die Getraide=Ausfuhr (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen) in Rostock betrug in den Jahren 1800 bis 1827 incl. durchschnittlich jährlich $6801\frac{2}{7}$ Lasten; wie groß in den letzten 18 Jahren solche Ausfuhr im Durchschnitt jährlich gewesen, kann wegen nicht vollständig vorliegender Export=Uebersichten leider für den Augenblick nicht angegeben werden.

IV.

Der Wismarsche Licent.

Die Abgabe, die Großherzoglicher Seits in Wismar erhoben wird, heißt der Seezoll (auch Licent genannt), welcher von allen zu Wasser aus- und eingehenden Waaren erhoben wird. Dieser Licent beruhet auf besondere Verhältnisse. Die Stadt Wismar, die mit dem dazu gehörigen District vormals unter Mecklenburgischer Hoheit stand, gehörte nach Beendigung des 30jährigen Krieges, von 1648 bis 1803, in Gemäßheit des Westphälischen Friedensschlusses der Krone Schweden, und da Wismar seit 1803 (15. August Tag der Abtretung) nur auf gewisse Jahre pfandweise an Mecklenburg wieder überlassen wurde, und die Wismarsche Accise — deren späterhin noch Erwähnung geschehen soll — amoch von der Stadt selbst erhoben wird, und nicht, wie in den andern Städten an den Fürsten abgetreten ist, so ist Wismar in Hinsicht auf Mecklenburg's steuerliche Verhältnisse eigentlich völlig als Ausland zu betrachten, — so z. B. darf ohne Impostzahlung kein Branntwein von Wismar in das Land eingebracht werden. (Verord. v. 22. Julius 1812, und Reg.=Reser. v. 30. Octbr. 1845) — und wenn dessen Einwohner dennoch von

Zeit zu Zeit in einigen steuerlichen Beziehungen den Landes-Einwohnern gleichgestellt wurden, so werden sie solche Vergünstigungen lediglich billiger Rücksichtnahme der Großherzoglichen Landes-Regierung zu verdanken haben. Solche begünstigende Bestimmungen sind aber bis jetzt, so viel bekannt geworden, nur folgende drei erlassen, nämlich: Daß die Einwohner der Stadt Wismar bei Beziehung der Jahrmärkte den übrigen Landes-Untertanen gleich behandelt werden sollen (Verord. v. 2. August 1749 und 26. Julius 1811); daß sie von ihrem Handel, außerhalb Wismar, im Lande nicht als Fremde, sondern den Landes-Einwohnern gleich zu nehmen sind, (Verord. v. 17. Decbr. 1765); und daß die Wismarschen Schlächter ihren Schlächter-Professions-Bedarf außerhalb Wismar im Lande steuerfrei aufkaufen dürfen (Verord. vom 6. Julius 1831).

Die Gesamt-Brutto-Einnahme vom Großherzoglichen Licent ist gewesen:
 von 1783 bis 1802 durchschnittlich jährlich 6606 Rthlr. 45 fl. 6 Pf. Pom. Ert.
 von 1803 bis 1827 „ „ „ 6521 „ 15 „ 3 „ „
 und von 1828 bis 1845 ist der Seezoll-Ertrag zwischen 10,000 und 15,000 Rthlr. R₃ auf- und niedergegangen.

Die Verwaltung führt eine eigene Behörde, die s. g. Licentkammer, die einen Ober- und mehrere Unterbeamte hat, und die Licent-Abgaben sind an jedem Werktag zu gewissen Stunden Vor- und Nachmittags im Großherzoglichen Licenthause zu erlegen. (Notif. v. 10. März 1826.)

Um den Transitohandel mit Waaren von und nach der Ostsee über Wismar zu befördern, ist nicht nur die in Folge der Verordnung vom 3. Januar 1804 an die Großherzogliche Licentcasse zu entrichten gewesene Transitosteuer im Jahre 1839 einstellweilen und zwar zunächst auf 10 Jahre gänzlich aufgehoben, sondern gleichzeitig auch die städtische Transit-Abgabe für die zur See ausgehenden und einkommenden, durch Mecklenburg durchgehenden Güter bis auf 1 Schilling Hafengeld für das Schiffpfund herabgesetzt worden.

Die Licent-Ordnung vom 20. August 1661 lautet wörtlich folgendermaßen, und ist solche noch heute das alleinige Normativ für die Seezoll-Erhebung.

Königl. Majst. zu Schweden.

Licent-Ordnung in Wismar, wornach Schiffer und Kaufleute sich einzurichten.

- § 1. Es soll ein jeder Schiffer oder Kaufmann, er komme aus der See oder woher er wolle, er habe voll Ladung oder Ballast ein, sich im ein- oder ausfahren, innerhalb 4 Stunden bei der Königl. Licent-Kammer der See-Pforten anmelden bei Strafe 20 Rthlr.

- § 2. Auch soll kein Schiffer oder Kaufmann sich unterstehen, auf der Reyde am Strand oder Hafwen, sein Last zu brechen, viel weniger Kühhfers, Raden, Geräth und ander Sachen auszunehmen, oder in ein ander Schifs-Gefäs überzusetzen, ehre zuvor sein Guth bey der Licent-Kammer angesagt, alles clar gemacht, und besuchet worden bei poen 50 Rthlr.
- § 3. Und nachdem dem Schiffer eine Ausrechnung von einhabende Güter gegeben worden, so soll er alsdamm unverzüglich der Licent-Gelder, laut Rechnung in einer unzertrenneten Summa an guten Rthlr. Specie dem Licent-Nehmer abliefern.
- § 4. Ingleichen sollen auch die Schifs-Officier und Schiffer auf denen Königl. Schiffen, Schuten und Boyorten, wie sie Nahmen haben, sowohl als alle andere Gefäße, sie gehören wem sie wollen, so oft sie kommen oder wegstiegeln, sie seyn geladen oder Ballast, sich bey der Königl. Licent-Kammer gebühlich anmelden, und richtigen Schein ihrer Ladung vorzeigen, auch nicht eher, bis Sie visitiret, lassen noch davon siegeln, bey unausbleiblicher Straffe, so oft sie dawieder handeln.
- § 5. Von allen und jeden waaren, wie sie heißen mögen, es sey Proviant, Bivres, oder was Nahmen Kaufmanns-Güter es seyn können, und in Wismar geladen oder gelöscht werden, sie gehören auch zu, wem sie wollen, soll der Licent und Ungelder nach Königl. Ordre, ohne einige List, oder Gefärd, bezahlt werden.
- § 6. Alle Schiffe und waaren, so in Schweden, Finland, Schonen, Halland, Blekingen, Gothland, Liesland, Ingermanland und Pommern einmahl den Zoll oder Licenten und Ungelder bezahlt, und auf den Schiffsboden herausgeführt werden, soll in Wismar frey sein, und nicht mehr als die Schifs-Ungelder bezahlen.
- § 7. Und soll sich Niemand unterstehen, es wären gleich Officierer oder andere, von was Qualität sie seyn könnten, ohne Königl. Special-Indult, einige waaren unter dem Schein, als wenn es Königl. Güter wären, durch zu practiciren weniger solche auf den Königl. Orlog-Schiffen durchzubringen, sondern dieselben gebühlich angeben und die Licenten davon entrichten, bey Verlust derselben Güter.
- § 8. Alle Jachten, Luchtern, Bordingen und Bötthe sollen sich bei der Königl. Licent-Kammer zu melden schuldig seyn, so oft sie entweder löschen oder laden wollen, bei poen 20 Rthlr.
- § 9. Es sollen auch alle Schiffer, sie kommen aus Holland oder von andere Derter, wie sie Nahmen haben, gehalten sein, ihre einhabene Güter mit richtigen Pässen, Marken, wag- und andere Zetteln von den Orten da sie von dannen kommen, und klar gemacht nebst den Nahmen von den Kaufleuten, so das Guth eingeschiffet, und wieder empfangen sollen, wie es gepacket, das Gewicht, Maas, Wehrt, Merk

- und No. mitzubringen, darthun, und alsofort bei der Königl. Licent-Kammer zu übergeben bei Straff 20 Rthlr.
- § 10. Desgleichen soll keiner nach seiner Ansagung einige Güter ohne Bewilligung Königl. Licent-Kammer, einnehmen, bey Verlust 40 Rthlr.
- § 11. Es sollen auch alle und jede ein- und auskommende Schiffer und Kaufleute schuldig seyn, jede Postgelber anzusagen, und von jeder Post, sie sey groß oder klein, den Armen vier Schilling bei Verlust der verschwiegenen Gelder erlegen.
- § 12. Auch sollen alle Schiffer und Kaufleute ihr Geld und Guht richtig angeben und nicht verschweigen, und da etwan die Licentverwalter einige Praesumption oder Verdacht auf irgend einen Schiffer, Schiff oder Guht hätte, so soll ihm solches, ohne jemand's wiederrede zu löschen frey stehen, und soll der Schiffer vor Versäumniß der Zeit nichts zu praetendiren haben.
- § 13. Alle verschwiegene Gelder und Gühter sollen absolut ausgenommen werden und confisciret seyn; da auch ein Schiffer solches wißentlich verhalten und nicht angesagt hätte, soll sein Part im Schiffe sowohl als die Gelder verböret seyn; da aber ein Seßschiffer solches thäte, soll er so lange im Arrest verbleiben, bis er sich mit 500 Rthlr. löset.
- § 14. Es soll auch kein Schiffer oder Kaufmann vermögen, einig Guht von einem Schiff zum andern zu führen, es sey denn zuvor bey der Königl. Licent-Kammer angemeldet, bey Verlust Schiff und Guht, so hierwider handelt.
- § 15. Denn sollen auch alle Schiffer und Kaufleute die waaren, was sie wehrt seyn, angeben, und von jedem 100 Rthlr. vier Lübschilling Vorpommerschen Geldes vor die Armen zahlen. Sollte er aber, was die waaren wehrt, nicht recht angeben, so soll den Licent-Nehmer frey stehen, solches vor den Preis den Armen zum Besten an sich zu nehmen, und den angegebenen Wehrt zu zahlen.
- § 16. Dann soll kein Schiffs-Officier oder Schiffer, er sey wer er will, er fahre auf Königl. Orlog-Schiffen, Schuten, Jachten oder Kaufferdey-Schiffen sich unterstehen, auf der Reyde im Hasen oder Strömen seinen Ballast oder Steine auszuwerffen, sondern sich bey dem Piloten des Ortes angeben und von der Beschaffenheit recht informiren lassen, bey Verlust 40 Rthlr., oder aus Mangel Gelder, höchste Straffe, so oft dawieder gehandelt wird.
- § 17. Auch sollen hiermit alle ungewöhnliche Hafwen, und das ab- und Zuführen am Strande, ernstlich verboten seyn, bey Verlust Schiff und Guht.
- § 18. Es sollen auch alle Officiere, Schiffer, Kaufleute und jeder männiglich den Licent-Bedienten mit ehrenrührigen oder andern ungebührlichen Worten und Thaten

im geringsten nicht anfahren oder molestiren, sondern Sie bey ihre Dienstverwaltung seyn und bleiben lassen, bey willkürlicher Straffe.

§ 19. Endlich sollen auch die ein- und ausfahrende Schiffer und Kaufleute von Schiff und Guht, nebst den Licenten, die gewöhnlichen Ungelder und das Mastgeld, laut Königl. Ordre bezahlen.

Urkundlich Ihro Königl. Maj. hiersür gedrückten Insegers, auch dero hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter und anderer Ihro Königl. Maj. und des Reichs-Vormünder und Regierung respectiv eigenhändige Unterschrift. So geschehen auf das Schloß und Residenz.

Stockholm, den 20. August an. 1661.

Sedwig Eleonora.

Der Licent von den verschiedenen licentpflichtigen Gegenständen wird respectiv nach Maaß, Gewicht und Procenten vom Werth erhoben; alle zu Lande einkommenden Waaren zahlen diesen Licent nicht, eben so nicht sämtliche von Schweden zu Wasser einkommenden Waaren und Producte; die im Tarif nicht aufgeführten Artikel haben sämmtlich vom Werth 3 pCt. zu zahlen; und die Erhebung des Licents soll vollemäßig in Pommerschem Courant Statt haben, da diese Münzsorte hier zu Lande aber nicht mehr coursirt, so wird derselbe jetzt mit einem Rabatt von 10 pCt. in N.Zwdr. berichtigt. Außer diesem Seezoll kommen gleichzeitig mit demselben die im § 6. der vorstehenden Licent-Ordnung erwähnten s. g. Ungelder, eine Nebenabgabe für alle mit Ballast oder mit Ladung ein- und ausgehenden Schiffe zur Erhebung, und für die Zahlung derselben nach Lastengröße normirt eine besondere Tare, aus der hier nur einige wenige Sätze angegeben werden sollen; es giebt z. B. an Schiffsungeldern:

ein Schiff von 1 Last Größe mit Ballast	—	Rthlr. 5 fl.,	mit Ladung	—	Rthlr. 9 fl.
= " = 10 " " " "	—	= 43 =	= " = 1 =	10 =	
= " = 20 " " " "	—	= 1 = 41 =	= " = 2 =	45 =	
= " = 50 " " " "	—	= 3 = 27 =	= " = 7 =	27 =	
= " = 70 " " " "	—	= 4 = 34 =	= " = 10 =	47 =	
= " = 150 " " " "	—	= 11 = 6 =	= " = 29 =	19 =	

Auch diese Ungelder sind in Pommerschem Courant, doch jetzt deralvirt in N.Zwdr. zu erlegen, und die Aufkünfte davon haben jährlich zwischen 2- und 3000 Rthlrn. betragen, natürlich je nach der Lebhaftigkeit des Schifffahrtsverkehrs.

Das s. g. Mastgeld, dessen die Licent-Ordnung weiter Erwähnung thut, wird seit 1803 nicht mehr wahrgenommen; es war selbiges eine Gebühr für die Licent-Bediente. Dagegen wird seit 1803 noch von jedem ausgehenden Schiff ein Armen-

geld von 4 fl. und von 2 fl. für jedes ausgehende Boot erhoben und zur Licent-Casse mit vereinnahmt; und dann für die Officianten ein sehr bedeutendes Accidenz (Schreib- und Paßgeld genannt) von den Schiffern nach Lastengröße der Schiffe, das im letzten Rechnungsjahr von Joh. 1845 fast 1600 Rthlr. N.Zubr. betragen hat, wahrgenommen.

Die Wismarsche Licentrolle (angeblich vom Jahre 1636), deren Original die Receptur-Behörde aber nicht besitzt, lautet, wie sie bei der gegenwärtigen Licent-Erhebung vorliegt, folgendermaßen:

Specification

der

Großherzoglichen Licent auf Waaren.

		fl	ß			fl	ß
Äpfeln	die Tonne	—	3	Kalk, Segeberger	vom Werth	3 pCt.	—
Artoffeln	vom Werth	3 pCt.	—	Kleezaamen	do.	3 =	—
Brauntwein-Korn	das Orhoft	—	36	Kohl	30 Schock	1	—
do. = Franz	do.	1	6	Kreide	vom Werth	3 pCt.	—
Blüten	vom Werth	3 pCt.	—	Kalk von Flensburg	die Last	—	18
Bley	do.	3 =	—	Lammfelle	vom Werth	3 pCt.	—
Bork	do.	3 =	—	Lederwaaren	do.	3 =	—
Butter	do.	3 =	—	Leinsaamen	do.	3 =	—
Wast	das Schpfd.	—	3	Lohbork	do.	3 =	—
Cichorien	vom Werth	3 pCt.	—	Lumpen	do.	3 =	—
Caffee	do.	3 =	—	Mehlgersten	die Last	1	1
Dachpfannen	do.	3 =	—	Muscheln	vom Werth	3 pCt.	—
Dorsch	die Tonne	—	4	Obst, grün	die Tonne	—	1
Eßig	do.	—	5	Matten	vom Werth	3 pCt.	—
Felle, Kuh- und Kalb-	vom Werth	3 pCt.	—	Del	do.	3 =	—
Farbe-Waaren	do.	6 =	—	Potte, schwarze	do.	3 =	—
Fleisch, als Hammel- und Schweinefleisch	do.	3 =	—	Pfeifen	do.	3 =	—
Waizen	die Last	1	22	Pferde	das Stück	—	20
Roggen	do.	1	7	Pflaumen	die 100 Pfd.	—	5
Gerste	do.	1	1	do. grüne	die Tonne	—	3
Erbsen	do.	1	4	Pfirschen	die ½ Tonne	—	12
Hafers	do.	—	24	Planken	vom Werth	3 pCt.	—
Glas	vom Werth	3 pCt.	—	Reis, Caroliner	die 100 Pfd.	—	11
Schiffsholz und Planken	do.	3 =	—	do. Ostindischen	do.	—	10
Hagel	do.	3 =	—	Rum	vom Werth	3 pCt.	—
Heringe, holländische	die Tonne	—	7	Rappsaat	die Last	1	22
do. von Bergen	do.	—	4	Speck	vom Werth	3 =	—
do. do.	unter 1 Last	—	5	Sierop, weißen	100 Pfd.	—	15
do. von Lübeck u. Arroo	do.	—	4½	do. braunen	do.	—	10
Holz	der Faden	—	3	Seife	vom Werth	3 pCt.	—
Hanf	das Schpfd.	—	21	Stockfisch das Lpfd. (5. Waag 1 Schpfd.)	—	—	11½
Paßhauf	do.	—	21	Silberglätte	vom Werth	3 pCt.	—
Herde	do.	—	6	Salz, Englisch	die Last	1	23
Hausgeräth	vom Werth	3 pCt.	—	do. Spanisch	do.	1	42
Haselnüsse	die Tonne	—	3	Steinkohlen	do.	—	17
Käse die 100 Pfd. oder vom Werth	3 pCt.	6½	—	Steinzeug	vom Werth	3 pCt.	—

	fl	ß		fl	ß
Steine, Mauer vom Werth	3 pCt	—	Talg das Schpfd.	—	31
Schleifsteine 1 Chalder	—	7	Taback die 100 Pfd., auch	3 pCt.	30
Transitogüter vom Werth	1½ pCt.	—	Wolle vom Werth	3 =	—
Niederlagsgüter von 100 Mthln.	—	30	Wein, Franzwein Drhof	—	36
Thran von Bergen . . . die Tonne	—	10	Weinessig ein Thierschen (od. 4 Anker)	—	20
do. von Lübeck do.	—	24	Zucker vom Werth	3 pCt.	—
	auch vom Werth	3 pCt.	Dhfen, lebendige Stück	—	14
Turfe das Schpfd.	—	6	Rühe do. do.	—	9
Talg vom Werth	3 pCt.	—	Schweine do. do.	—	3

Außer diesem Seezoll oder Licent erhebt die Stadt Wismar für sich selbst ausschließlich — früher ebenfalls in Pommersch Courant, jetzt mit 10 pCt. Rabatt in Rzdr. — auf alle zu Lande und zu Wasser einkommenden und zu Wasser ausgehenden Waaren (wovon auch nicht die Schwedischen Producte ausgenommen sind) die Accise nach einem eigenen Tarif (respective nach Gefäßen, Gewicht, Procenten von Werth, Maaß, Stückzahl u. s. w.), desgleichen Mahl- und Schlachtsteuer, und endlich ein Hafenz- und Straßengeld von allen zu Wasser und zu Lande einkommenden und zu Wasser ausgehenden Waaren (2 bis 6 fl. per Last).

Aus der etwas umfangreichen Entstehungsgeschichte dieser eigenen Accise, über deren Abtretung an den Landesherrn schon häufig, aber stets erfolglos verhandelt ist, bedarf es hier wohl nur nachfolgender Angaben. — Wie nachzuweisen ist, hat die Stadt Wismar schon vor dem Jahre 1830 zur Deckung ihrer großen, und später durch den dreißigjährigen Krieg mit allen seinen Schrecknissen, durch den schwedisch-dänischen Krieg 1675 bis 1680, durch die Bestungsbauten 1681 und ferner, durch die unglückliche und vielen Schaden verursacht habende Pulver-Magazin-Explosion im Jahre 1699, durch zweimalige Belagerungen und einmalige Eroberung im nordischen Kriege, durch die großen Contributionen im siebenjährigen Kriege u. s. w. immer größer gewordenen Schulden die Accise bewilliget erhalten (Nudlos, pragm. Gesch. von Meckl. Thl. II. Abthl. 3). Nach spätern landesherrlichen Privilegien-Bestätigungen (namentlich 1560 und 1568) für Wismar ist bevorwortet, daß die Accise über den Zweck ihrer ursprünglichen Bewilligung hinaus — Tilgung der Schulden — niemals ausgedehnt werden dürfe. Wegen der Acciserolle und Acciseinstruktion von 1561 und 1584 wird auf Schröders Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, S. 685 — 688 verwiesen; ob deren ursprüngliche Einrichtungen noch bestehen oder in dem Laufe von Jahrhunderten in wesentlichen Puncten sich verändert haben, ist gegenwärtig mit Gewißheit nicht zu ermitteln gewesen, wenn gleich allerlei Veränderungen mit den einzelnen Accisesätzen insonderheit während der schwedischen Botmäßigkeit, aber auch schon vorher und nachher zweifellos sein werden, und wenn gleich man wegen des immer

bedeutender gewordenen Accise- Ertrags außer auf mancherlei Verbesserungen bei der Verwaltung, doch auch auf manche Ergänzungen und für die Casse vortheilhafte Auslegungen des ursprünglichen Tarifs wird schließen können. Demnächst und noch vor 1648 (wahrscheinlich im Jahre 1636) hat die Stadt Wismar die Accise in perpetuum verliehen erhalten, obschon ebenfalls beim Mangel archivalischer Nachrichten nicht bestimmt die Gründe anzugeben sind, welche Serenissimum tunc regnantem bewogen haben, der Stadt Wismar die Accise perpetuirlich zuzusprechen.

Die Wismarsche Mahl-, Maisch- und Schlachtsteuer hat folgende Sätze:

Mahlsteuer.	Weizen der Sack zu 10 Schffl.	25 fl.	der Schffl.	2½ fl.
	Roggen dito dito	17 =	dito	1½ =
	Malz dito dito	— =	dito	8 =
	Branntweinschrot dito dito	— =	dito	4 =

(alle übrigen Kornarten sind dem Roggen gleich zu versteuern; der Bürger steuert für den Scheffel Weizen 3 fl., für alle übrigen Kornarten aber 1½ fl.)

Maischsteuer. 120 Kannen 4 fl.

Scharrenschlachtsteuer.	1 Ochse	16 =
	1 Stier oder Kuh	8 =
	1 groß Schwein	4 =
	1 mittel Schwein	2 =
	1 klein Schwein	1 =
	1 Schaf oder Hammel	2 =
	1 Lamm	1 =
	1 groß Kalb	3 =
	1 mittel Kalb	2 =
	1 klein Kalb	1 =
	(8 Tage alt.)	

Hauschlachtsteuer.	1 Ochse zu 16 Rthlr.	32 =
	1 Ochse zu 12 Rthlr.	24 =
	1 Ochse darunter	16 =
	1 Stier oder Kuh	12 =
	1 Starke	4 =
	1 Speckschwein	3 =
	1 Schrottschwein	2 =
	1 klein Schwein	1 =
	1 Kalb	1 =

Hauschlachtsteuer: 1 Hammel 1 fl.
 1 Schaf 1 =

Von Neujahr 1826 bis dahin 1827 hat die Wismarsche Stadtaccise mit Zu-
 behör Ertrag gehabt:

von der Einfuhr zur See	2490 Rthlr.	1 fl.
von der Ausfuhr zur See	2720	22½ =
von der Einfuhr zu Lande	2539	23 =
vom Mahlgetraide	4904	18 =
vom Schlachten	408	17 =
vom Hafengelde	3615	14¼ =
vom Straßengelde	562	22¾ =

in Summa 17,240 Rthlr. 22½ fl. Pomm. Court.

Die Gesamt-Einnahme des letzten oder der letzten Rechnungsjahre, die gewiß
 viel höher ausgefallen, hätte man lieber bekannt gemacht, doch war dazu leider diesmal
 die Gelegenheit nicht vorhanden.

Der Waaren-Tarif für die Wismarsche Stadtaccise, in soweit er jetzt die
 Norm für die Erhebung ist, wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wismarsche Stadt-Accise

auf alle zu Wasser und zu Lande einkommenden und zu Wasser ausgehenden Waaren:

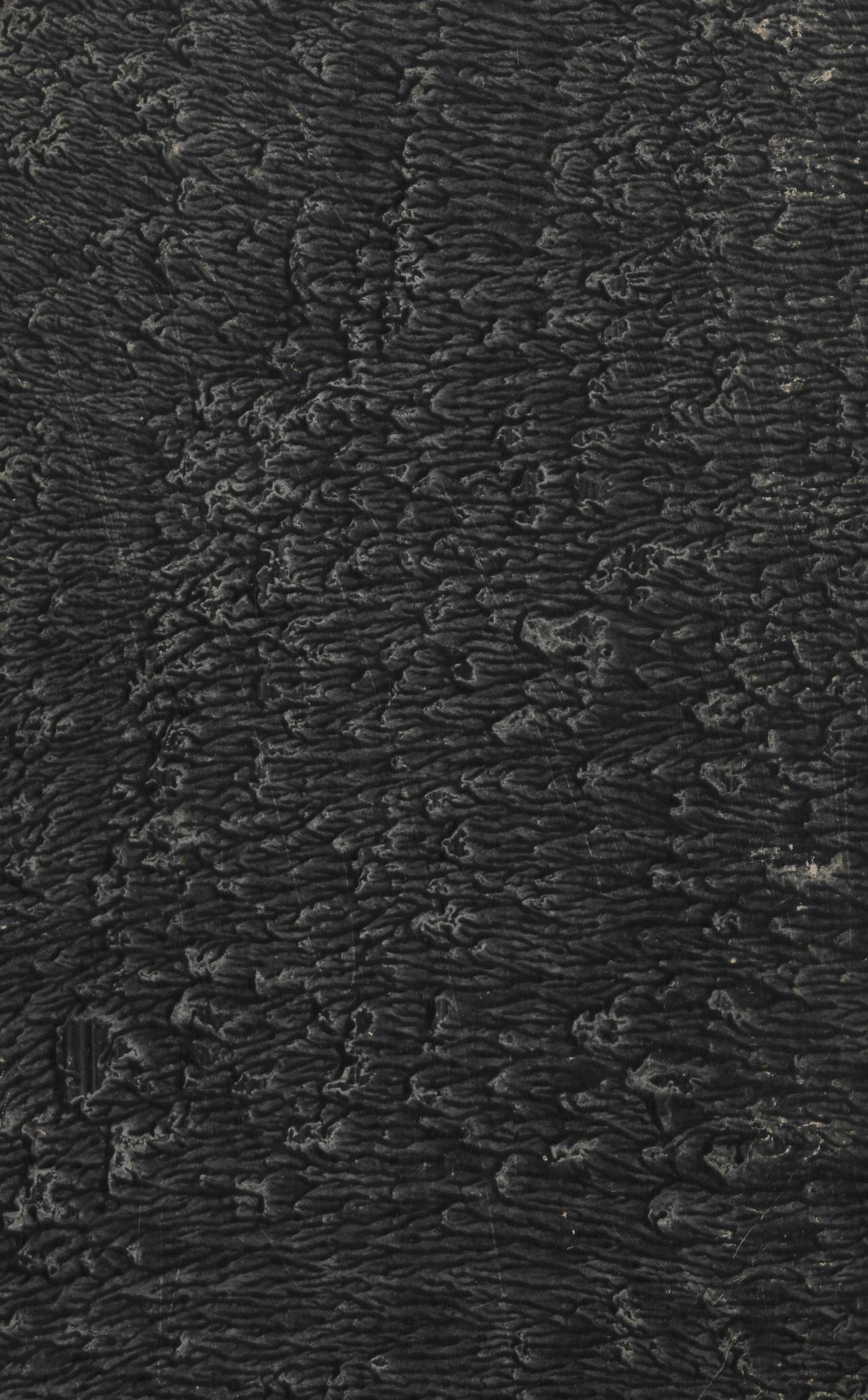
A.		fl	ß	C.		fl	ß
Aepfel	à Tomne	—	1	Caffee	vom Werth	} 1 pCt. —	
Allaun	do.	—	4	Cichorien	do.		
Amidam	do.	—	8	Corduan	do.		
Annies	vom Werth	1 pCt.	—	Corinthen	do.		
Asche, Pott-	à Schpfd.	—	4	Capern	do.		
ord.	do.	—	1½	D.			
Waid-	do.	—	2	Drath	vom Werth	1 pCt.	—
Mustern	à Tomne	—	4	Dorsch, gesalzen	à Last	1	—
B.				E.			
Bast	à Schpfd.	—	4	Eisen	à Schpfd.	—	2
Balken	à Stück	—	1	Essig, Bier-	à Tomne	—	32
Bier	à Tomne	—	32	Wein-	à Drhoft	1	—
Blei in Molden	à Schpfd.	—	4	directe	do.	—	24
Bleiweis	à Faß	—	6	Eier	à Tomne	—	4
Bouteillen	vom Werth	1 pCt.	—	F.			
Branntwein, Korn-	à Drhoft	3	16	Federn }	vom Werth	1 pCt.	—
Franz-	do.	2	—	Feigen }			
Bretter	à Zwölfter	—	3				
Bork	vom Werth	1 pCt.	—				
Braunroth	à Tomne	—	3				

	fl	sch		fl	sch		
Fische, Stock	à Schpfd.	—	6	Kupfer roher	à Schpfd.	—	8
Flachs	do.	—	6	Rübe }	vom Werth	1 pCt.	—
Fleisch	à Tonne	—	4	Knochen }	vom Werth	1 pCt.	—
Fliesen	100 Stück	—	8	L.			
Waizen }	do.	—	16	Laken	vom Werth	1 pCt.	—
Roggen }	do.	—	16	Lachs, gesalzener	à Tonne	—	4
Erbsen }	do.	—	16	— geräucherter	do.	—	2
Gerste }	do.	—	16	Lämmmer	vom Werth	1 pCt.	—
Hafers }	do.	—	8	Latten	à 100 Stück	—	3
Malz }	do.	—	16	Leim	à Tonne	—	2
aus für fremde Rechnung 32 fl.				Leimkuchen	vom Werth	1 pCt.	—
für hiesige 16 fl.				Leinsaamen	à Last	—	16
G.				für fremde Rechnung 32 fl.			
Graupen	à Tonne	—	4	Lichter }	vom Werth	1 pCt.	—
Glas	à Kiste	—	4	Lohe }	vom Werth	1 pCt.	—
Grüge	à Tonne	—	3	Lumpen }	vom Werth	1 pCt.	—
Gewürze	vom Werth	1 pCt.	—	Linsen	à Tonne	—	2
H.				M.			
Hanf, Rein	à Schpfd.	—	6	Masken, große	à Stück	—	16
— Paß	do.	—	4	— kleine	do.	—	8
— Heede	do.	—	2	Mehl	à Last	—	16
Hagel	vom Werth	1 pCt.	—	für fremde Rechnung 32 fl.			
Hausgeräthe	do.	1 pCt.	—	Messing	vom Werth	1 pCt.	—
Hanfsaamen	do.	1 pCt.	—	Drath	à Schpfd.	—	40
Haselnuße	à Tonne	—	3	N.			
Heede	à Schpfd.	—	2	Nageln	à Schpfd.	—	4
Heeringe, holländ.	à Tonne	—	6	O.			
— Berger, Alburger do.	do.	—	3	Ochsen	à Stück	—	8
Heu	vom Werth	1 pCt.	—	Del und Delsteine	vom Werth	1 pCt.	—
Häute, Ochsen	à Decher	—	8	Obst	à Tonne	—	1
— Kuh- und Pferde	do.	—	4	P.			
— Kälber- und Lämmers	do.	—	2	Pech	à Tonne	—	2
Hopfen	à Schpfd.	—	12	Pflaumen, getr.	vom Werth	1 pCt.	—
Holz, Pumpen	à Stück	—	1	Pelterei	do.	½ pCt.	—
Honig	à Tonne	—	6	Pferde	à Stück	1	—
K.				Pfeifen, Tabacks	vom Werth	1 pCt.	—
Kalk, Holsteiner	à Tonne	—	½	Platen, eiserne	à Schpfd.	—	3
— ungelöschter	à Last	—	4	Pulver	vom Werth	1 pCt.	—
Käse, von Holland	à Schpfd.	—	12	Papier	à Ballen	—	10
— von Dänemark	100 Pfd.	—	4	Planken	à Zwölfter	—	6
Kabeljau }	vom Werth	1 pCt.	—	R.			
Kälber }	vom Werth	1 pCt.	—	Reckling u.	à Waag	—	4
Kessel, eiserne	do.	1 pCt.	—	Rappsamen	à Last	—	16
— messingene	à Schpfd.	—	8	für fremde Rechnung 32 fl.			
Kirschen, getr.	vom Werth	1 pCt.	—	Rüben	à Tonne	—	1
Kleesaamen	do.	1 pCt.	—	Reis	vom Werth	1 pCt.	—
Kohl	à Schock	—	1	Rum	à Drost	—	16
Kohlen, Stein	à Last	—	4	S.			
Kork	vom Werth	1 pCt.	—	Salz, Engl.	à Last	3	6
Kreide	à Last	—	4	— Spanisch	do.	—	27
Kümmel	vom Werth	1 pCt.	—				
Kupfer, geschlagen	à Schpfd.	—	16				

	fl	ß		fl	ß
Seife à Tonne	—	4	Thran à Tonne	—	6
Silberglätte			do. do.	—	3
Schafe, Schweine } vom Werth	1 pCt.	—	Taback vom Werth	4 pCt.	—
Sierob			für die Fabrikanten nur . . .	2 =	—
Steinzeug			Turfe à Schpfd.	—	2
Segeltücher à Rolle	—	2			
Speck à Schpfd.	—	12	B.		
Steine, Mauerz. à 1000 Stück	—	8	Wicken à Last	—	16
Dachz. do.	—	12	für fremde Rechnung 32 fl.		
Schleifsteine, Engl. à Stück	—	4	Wachs à Schpfd.	—	16
Stahl à Schpfd.	—	12	Wein, aller Art à Schoft	1	—
Salz, Lüneburger à Tonne	—	4	— Spriet do.	2	—
inländisches à Last	1	6	Witriol vom Werth	1 pCt.	—
Steine, Leichen à Stück	—	8			
— Treppen à 100 Stück	—	24	3.		
Sparren à Zwölfter	—	6	Zinn à Schpfd.	—	16
		8	Ziegen } vom Werth	1 pCt.	—
Z.			Zucker }		
Talg à Schpfd.	—	10			

Hiermit möge dies kleine Geschichtswerk geschlossen seyn. — Wohl möglich, daß ich in einzelnen Punkten irrte, um so möglicher, da die nachrichtlichen Hülfquellen vielleicht nicht allemal durchaus zuverlässig waren; gern aber werde ich über solche Punkte eine wirkliche Berichtigung entgegennehmen und für etwas Vollendeteres demaleinst benutzen.

Fr. Heppien,
Buchbinder
in
ROSTOCK
bey der Marien-Kirche



- § 2. Auch soll kein Schiffer oder Kaufmann sich unterstehen, auf der Reyde am Strand oder Hafwen, sein Last zu brechen, viel weniger Küßfers, Laden, Geräth und ander Sachen auszunehmen, oder in ein ander Schifs-Gefäs überzusetzen, ehrer zuvor sein Guth bey der Licent-Kammer angesagt, alles clar gemacht, und besucht worden bei poen 50 Rthlr.
- § 3. Und nachdem dem Schiffer eine Ausrechnung von einhabende Güter gegeben worden, so soll er alsdann unverzüglich der Licent-Gelder, laut Rechnung in einer unzertrunneten Summa an guten Rthlr. Specie dem Licent-Nehmer abliefern.
- § 4. Ingleichen sollen auch die Schifs-Officier und Schiffer auf denen Königl. Schiffen, Schuten und Boyorten, wie sie Nahmen haben, sonder andere Gefäße, sie gehören wem sie wollen, so oft sie kommen oder geladen oder Ballast, sich bey der Königl. Licent-Kammer gebührichtigen Schein ihrer Ladung vorzeigen, auch nicht eher, bis noch davon siegeln, bey unansbleiblicher Straffe, so oft sie das
- § 5. Von allen und jeden waaren, wie sie heißen mögen, es sey oder was Nahmen Kaufmanns-Güter es seyn können, und i oder gelöscht werden, sie gehören auch zu, wem sie wollen, Ungelder nach Königl. Ordre, ohne einige List, oder Gefärd,
- § 6. Alle Schiffe und waaren, so in Schweden, Finmland, Bleckingen, Gothland, Liesland, Ingermanland und Pommer oder Licenten und Ungelder bezahlt, und auf den Schiffsbe werden, soll in Wismar frey sein, und nicht mehr als die Schif
- § 7. Und soll sich Niemand unterstehen, es wären gleich Officiere was Qualität sie seyn könnten, ohne Königl. Special-Ind unter dem Schein, als wenn es Königl. Güther wären, durch niger solche auf den Königl. Orlog-Schiffen durchzubringen, s bührlich angeben und die Licenten davon entrichten, bey Verlu
- § 8. Alle Jachten, Luchtern, Bordingen und Bötthe sollen si Licent-Kammer zu melden schuldig seyn, so oft sie entweder wollen, bei poen 20 Rthlr.
- § 9. Es sollen auch alle Schiffer, sie kommen aus Holland oder wie sie Nahmen haben, gehalten sein, ihre einhabene Güter n Marken, wag- und andere Zetteln von den Orten da sie v und klar gemacht nebst den Nahmen von den Kaufleuten, so da und wieder empfangen sollen, wie es gepacket, das Gewicht, M

